



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1968

Montag, den 3. Juni 1968

Nr. 23

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Auswirkung der Neufestsetzung der Einheitswerte für Wohngebäude auf die Feststellung des Einkommens nach § 12 der VO zu § 33 BVG	895
Verleihung der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland	881	Orthopädische Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz; hier: 12. Nachtrag zur Reichsliste für orthopädische Hilfsmittel	895
Der Hessische Minister des Innern		Gewährung eines Pauschbetrages für Kleider- und Wäscheverschleiß an Kriegsblinde, die ein Motorfahrzeug besitzen	895
Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Grenzen der Regierungsbezirke und den Dienstsitz der Regierungspräsidenten	882	Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz; hier: Auslegung des § 18 a Abs. 2 Satz 1 BVG	896
Richtlinien über Bau und Betrieb von Behälteranlagen zur Lagerung von Heizöl (Heizölbehälter-Richtlinien) vom 12. 10. 1967; hier: Abschnitt 7	883	Durchführung des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Kriegsofferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 7. 5. 1963; hier: Pauschalabgeltung des Aufwandes im Sinne des § 19 Abs. 1 letzter Satz BVG für die im Artikel 3 Abs. 1 des Vertrages bezeichneten versicherten Personen	896
Katastrophenschutz; hier: Verwendung von blauem Blinklicht (Rundumlicht) und von Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne	883	Gewährung der Leistungen nach § 2 Nrn. 2 und 6 sowie § 12 Abs. 1 Nr. 26 der VO zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. 12. 1967 im Wege des Härteausgleichs an Pflegezulageempfänger mindestens nach Stufe III	896
Aufhebung des Widerrufs der Genehmigung der Sanatorium-Groedel-Stiftung in Bad Nauheim	884	Pflegezulage für Ohnarmer	896
Verlegung des Sitzes der „von Mellenthin'schen Familienstiftung“	884	Gewährung des Zuschusses zu den Instandhaltungskosten eines Motorfahrzeugs nach § 2 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 BVG	896
Organisation und örtliche Zuständigkeit der staatlichen Kriminalpolizei; hier: Wahrnehmung der vollzugspolizeilichen Aufgaben im Gebiet der Stadt Eschwege (Landkreis Eschwege)	884	Festsetzung der Sozialhilferegelsätze ab 1. 6. 1968	896
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Kröftel, Untertaunuskreis	884		
Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln; hier: Widerruf von zwei Zulassungen für Vergaserbrandlöcher	884		
Der Hessische Minister der Finanzen		Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Musiker der staatl. Theater, die unter den Geltungsbereich der TO.K fallen — Tarifverträge vom 11. 6. und 2. 7. 1963 i. d. F. des Änderungstarifvertrages vom 23. 11. 1965; hier: Änderungstarifvertrag vom 1. April 1968	885	Umorganisation der Hessischen Forstämter Jesberg und Treysa	897
Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Bühnengehörige bei den staatlichen Theatern — Tarifvertrag vom 11. 6. 1963 i. d. F. des Änderungstarifvertrages vom 19. 11. 1965; hier: Änderungstarifvertrag vom 1. 4. 1968	887	Flurbereinigung Probbach, Krs. Oberlahn	897
Vollzugserslaß zum BAT — 10. Änderungs- und Ergänzungserlaß	890	Flurbereinigung Winkels, Krs. Oberlahn	897
Der Hessische Kultusminister		Flurbereinigung Dillhausen, Krs. Oberlahn	898
Richtlinien für die Genehmigung von Lehrbüchern	890	Personalnachrichten	
Prüfungsordnung für Assistenten für Werbung und Verkaufsförderung	891	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	898
Abgabe von Freistücken von Druckwerken an wissenschaftliche Bibliotheken im Lande Hessen	893	Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	899
Prüfungsordnung für die Diplomprüfung im Fach Geographie der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/M.	894	Im Bereich des Hessischen Kultusministers	900
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		Im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	901
Zinszuschüsse für Rationalisierungs- und Umstellungskredite an gewerbliche Produktionsbetriebe im hessischen Zonenrandgebiet	894	Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten	902
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		Regierungspräsidenten	
§ 4 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes; hier: Änderung der Endlöhne für Arbeiter des Bundes mit Wirkung vom 1. 1. 1968 und 1. 1. 1969	895	DARMSTADT	
		Auflösung des Schweineversicherungsvereins zu Lollar	902
		KASSEL	
		Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Bad Salzschlirf, Krs. Fulda	902
		Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Dörnberg sowie der Gemeinden Dörnberg, Ehlen und Weimar	903
		Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Mengersberg, Krs. Ziegenhain	906
		Neufeststellung des Überschwemmungsgebietes der Fulda im Bereich der Stadt Kassel	907
		Buchbesprechungen	907
		Öffentlicher Anzeiger	908

645

Der Hessische Ministerpräsident

Verleihung der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Hessischen Ministerpräsidenten den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland an folgende besonders verdiente Frauen und Männer verliehen:

Großes Verdienstkreuz

Bintz, Udo, Konsul, Verleger und Chefredakteur, Offenbach am Main

Keil, Hans Adam, Ministerialdirigent a. D., Bad Schwalbach
D. Dr. Vötterle, Karl, Verleger, Kassel

Verdienstkreuz 1. Klasse

Dr. Bangert, Wolfgang, Stadtbaurat a. D., Kassel

Binder, Richard Otto, Bankdirektor a. D., Frankfurt am Main

Born, Paul, Brandrat i. R., Bezirksbranddirektor, Frankfurt am Main

Esser, Albert, Drogist, Präsident des Verbandes Deutscher Drogisten, Frankfurt/M.-Schwanheim

Prof. Dr. Gottschalk, Walter, Bibliotheksdirektor, Frankfurt am Main

Kreiss, Fritz, Direktor, Kassel

Kress, Heinrich, Landrat, Gelnhausen

Quade, Walter, Sparkassendirektor, Frankfurt am Main

Redhammer, Hans, Oberbürgermeister a. D., Wiesbaden
Schultze, Walter, Ingenieur und Fabrikant, Hirschhorn am Neckar

Vorwig, Wilhelm, Dipl.-Ing., Hauptgeschäftsführer Schwalbach/Ts.

Verdienstkreuz am Bande

Andrä, Emil, Kreishandwerksmeister und Fleischerobermeister, Wörsdorf
 Berg, Philipp, Ingenieur, Winkel/Rhg.
 Dr. Dernbach, Wilhelm, Apotheker, Mitbegründer des Kulturringes, Bad Salzschlirf
 Haas, Daniel, Kreisbrandinspektor, Gelnhausen
 Hecker, Frau Marie Luise, Geschäftsführerin, Frankfurt am Main
 Professor Horst, Ludwig, Studienrat a. D., Butzbach
 Hubeler, Heinrich, Techn. Abteilungsleiter, Verbandssportwart, Neu-Isenburg
 Dr. Jonas, Frau Carmen, Geschäftsführerin, Frankfurt am Main
 Jourdan, Ludwig, Hauptlehrer a. D., Nieder-Beerbach
 Keul, Heinrich, Kreisbrandinspektor, Aßlar
 Lukas, Heinrich, Kreisbrandinspektor a. D., Niederrodembach/Krs. Hanau
 Pairan, Gustav, Fischermeister, Vaake/Krs. Hofgeismar
 Poggensee, Erich, Stadtrat, Bad Wildungen
 Reinhardt, Heinrich, Bürgermeister, Meimbressen/Krs. Hofgeismar
 Richter, Wilhelm, Obermeister, Frankfurt am Main

Scherer, Wendelin, Bürgermeister a. D., Kelsterbach
 Dr. Schroth, Rudolf, Kreisredakteur, Bensheim a. d. B.
 Trapp, Frau Luise, Hausfrau, Erste Stellvertreterin des Stadtverordnetenvorstehers, Gießen

Verdienstmedaille

Beckmann, Helmut, Prokurist, Rüdesheim/Rh.
 Brendel, Karl, Ingenieur, Frankfurt am Main
 Däche, Fräulein Lina, Abteilungsleiterin, Frankfurt am Main
 Denner, Leonhard, Hirschhorn/Krs. Bergstraße
 Gottwein, Frau Auguste, Apothekenhelferin, Frankfurt am Main
 Grunewald, Philipp, Angestellter, Witzenhausen
 Leinberger, Peter, Kaufmann, Winkel/Rhg.
 Lotz, Martin, Prokurist, Frankfurt am Main
 Moshammer, Adolf, Werkzeugmacher, Frankfurt/M.-Friedelheim
 Wink, Wilhelm, Abteilungsleiter, Frankfurt/Main-Oberrad.

Der Hessische Ministerpräsident
 Staatskanzlei
 II B 2 — 14 a 02 01
 StAnz. 23/1968 S. 881

646

Der Hessische Minister des Innern

Herrn Regierungspräsidenten
 Darmstadt

mit Nebenabdruck für die Abwicklungsstelle
 Wiesbaden

Nachrichtlich

Herrn Regierungspräsidenten
 Kassel

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Grenzen der Regierungsbezirke und den Dienstsitz der Regierungspräsidenten

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Grenzen der Regierungsbezirke und den Dienstsitz der Regierungspräsidenten vom 29. April 1968 (GVBl. I S. 119) wird folgendes bestimmt:

1. Organisation

- 1.1 Die bisherige Behörde des Regierungspräsidenten in Wiesbaden zieht mit Ausnahme der Dezernate P/3, P/4, von Teilen der Dezernate I 3/S und I 3/K sowie der Abteilung V um nach Darmstadt. Welche Teile der Dezernate I 3/S und I 3/K in Wiesbaden bleiben und wie diese untergebracht werden, wird durch besonderen Erlaß geregelt.
- 1.2 Für den organisatorischen Ablauf des Umzugs ist der Regierungspräsident in Darmstadt verantwortlich. Die weitere Verwendung der Bediensteten des bisherigen Regierungspräsidenten in Wiesbaden wird im Einzelfall durch Erlaß geregelt.
- 1.3 Die Organisation der Behörde des Regierungspräsidenten in Darmstadt richtet sich künftig nach dem als Anlage beigefügten vorläufigen Organisationsplan. Für die vorläufige Stellenbesetzung gilt die mit Erlaß vom 13. März 1968 — I B 1 — 15 h — P 289 — übersandte Aufstellung über die geplante Verwendung der Bediensteten unter Berücksichtigung der in der Besprechung vom 2. Mai 1968 vorgenommenen Änderungen.
- 1.4 Die Abteilungen und Dezernate, die nach Darmstadt umziehen, nehmen bis zum Umzug als Regierungspräsident Darmstadt — Abwicklungsstelle Wiesbaden — ihre bisherigen Aufgaben für den räumlichen Bereich des ehemaligen Regierungsbezirks Wiesbaden wahr. Schreiben der Abwicklungsstelle sind im Briefkopf mit dem Zusatz „Abwicklungsstelle Wiesbaden“ zu versehen.
- 1.5 Die Dezernate P/3 und P/4 des bisherigen Regierungspräsidenten in Wiesbaden bleiben in Wiesbaden. Sie nehmen die Aufgaben der Pensionsregelungsbehörde für den räumlichen Bereich des ehemaligen Regierungsbezirks Wiesbaden wahr.

1.6 Die Abteilung V des bisherigen Regierungspräsidenten in Wiesbaden bleibt in Wiesbaden und wird Abteilung VIII des Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es ist beabsichtigt, die Hessische Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz (HZVO) vom 28. Mai 1957 (GVBl. S. 68) so zu ändern, daß diese Abteilung die Aufgaben der Entschädigungsbehörde für den gesamten Bereich des Landes Hessen wahrnimmt.

1.7 Die Bediensteten, die nicht in der unter Nr. 1.3 erwähnten Aufstellung enthalten sind, werden vorläufig beim Regierungspräsidenten in Darmstadt weiter beschäftigt. Den Arbeitseinsatz und die räumliche Unterbringung dieser Bediensteten in Darmstadt oder Wiesbaden regelt bis zur endgültigen Entscheidung über ihre weitere Verwendung der Regierungspräsident in Darmstadt.

1.8 Die Dienstsiegel des Regierungspräsidenten in Wiesbaden sind zu vernichten.

2. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- 2.1 Die Staatskassen in Darmstadt und Wiesbaden bleiben im Rechnungsjahr 1968 Amtskassen und rechnungsgleiche Stellen für die ihnen zur Verwaltung übertragenen Haushaltseinnahmen und -ausgaben. Den Kassen sind die Namen, Amtsbezeichnungen und Unterschriften der künftig zur Ausübung der Anordnungsbefugnis berechtigten Bediensteten mitzuteilen (§ 27 Abs. 4 und § 30 Satz 2 RWB).
- 2.2 Sollen Haushaltsausgaben, die bisher von der Staatskasse Wiesbaden geleistet wurden, künftig von der Staatskasse Darmstadt geleistet werden, sind die Haushaltsmittel auszugleichen. Im umgekehrten Falle gilt das gleiche.
- 2.3 Zusätzliche Haushaltsmittel können erst angefordert werden, wenn die bisher insgesamt zugewiesenen Beiträge nicht ausreichen.
- 2.4 Dauervorschüsse können im bisher genehmigten Umfang beibehalten werden. Bei Wegfall der Voraussetzungen für den in Wiesbaden unterhaltenen Dauervorschuß ist die Rückzahlung an die Staatskasse zu veranlassen.
- 2.5 Kraftfahrzeuge, Maschinen, Einrichtungsgegenstände, Gerät usw. sind ordnungsgemäß zu übernehmen.

Wiesbaden, 15. 5. 1968

Der Hessische Minister des Innern
 I A 11 — 7 b

StAnz. 23/1968 S. 882

647

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel
An den Magistrat
der Stadt Frankfurt am Main
— Bauaufsichtsbehörde —
6 Frankfurt (Main)

Richtlinien über Bau und Betrieb von Behälteranlagen zur Lagerung von Heizöl (Heizölbehälter-Richtlinien — HBR —) vom 12. 10. 1967 (StAnz. S. 1437);

hier: Abschnitt 7

- Bezug: a) Technische Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (TVbF) vom 10. 9. 1964 (BGBl. S. 717) i. d. F. der Verordnung vom 9. 9. 1965 (BGBl. S. 1271) Anhang II Nr. 9.136
b) Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155) § 9 Abs. 2
c) Verwaltungsvorschriften und Richtlinien (VRLwF) vom 10. 4. 1968 (StAnz. S. 753)

In Abschnitt 7 der mit meinem Erlaß vom 12. 10. 1967 eingeführten „Richtlinien über Bau und Betrieb von Behälteranlagen zur Lagerung von Heizöl (Heizölbehälter-Richtlinien — HBR —)“ sind die Sicherungseinrichtungen behandelt, die bis zu diesem Zeitpunkt auf Grund gesetzlicher Vorschriften gefordert waren. Abfüllsicherungen sind dabei nicht aufgeführt, weil sie ursächlich zur Ausrüstung der Straßentankwagen und Aufsetztanks, nicht jedoch zur Ausrüstung der Behälter gehören. Allerdings erfordert die für Abfüllsicherungen nunmehr gewählte Bauart, daß im Behälter ein sogenannter Grenzwertgeber eingebaut wird, der den elektrischen Impuls zum Schließen der Abfüllsicherung gibt.

Dieser Grenzwertgeber ist in den Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zur Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VRLwF) vom 10. 4. 1968 (StAnz. S. 753) als Bestandteil der Abfüllsicherung erwähnt. Auch die Technische Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (TVbF) wird voraussichtlich in ihrer bevorstehenden Änderung den Einbau von Grenzwertgebern in ortsfeste Behälter mit einem Rauminhalt von mehr als 1000 l innerhalb einer Frist von 2 Jahren fordern; für die Übergangszeit wird es technisch möglich sein, die Behälter auch ohne Benutzung vorhandener Abfüllsicherungen zu füllen.

Seit einiger Zeit sind Grenzwertgeber auf dem freien Markt erhältlich. Sie können und sollten bei Nachweis ihrer Eignung schon jetzt eingebaut werden. Um klarzustellen, welche Voraussetzungen für den Nachweis der Eignung erforderlich sind, wird Abschnitt 7 der Heizölbehälter-Richtlinien nach beigelegter Anlage ergänzt.

Wiesbaden, 13. 5. 1968

Der Hessische Minister des Innern
V A 1 — 64 b 12/03 — 56/68
StAnz. 23/1968 S. 883

*

Anlage

**Ergänzung
des Abschnittes 7
der Heizölbehälter-Richtlinien**

- In Nr. 7.1 wird am Ende der Aufzählung des Satzes 2 als zusätzliche Aufzählung angefügt:
„d) Grenzwertgeber für Abfüllsicherungen.“
Der Punkt hinter der vorausgehenden Aufzählung „c) Leckanzeige- und -sicherungsgeräte“ ist durch ein Komma zu ersetzen.
- In Nr. 7.1 wird als zusätzlicher Satz 5 angefügt:
„Grenzwertgeber (am Behälter) müssen, sobald die höchstzulässige Füllhöhe im Behälter (siehe Abschnitt 13.1 Satz 2) erreicht ist, den elektrischen Impuls zum Schließen der Abfüllsicherung (am Straßentankwagen) geben.“
- In Nr. 7.2 wird als zusätzlicher Unterabschnitt 7.2.4 angefügt:

„7.2.4 Baumusterprüfung nach § 7 TVbF oder Einzelprüfung

Grenzwertgeber für Abfüllsicherungen dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Eignung

- durch Baumusterprüfung nach § 7 TVbF oder
- im Einzelfall vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen

festgestellt und bescheinigt ist. Wird die Eignung durch Baumusterprüfung nachgewiesen, so ist außer der Bescheinigung der für die Gewerbeaufsicht zuständigen obersten Landesbehörde (Zulassungsbehörde) über die Baumusterprüfung auch eine Bescheinigung des Herstellers oder Einführers darüber vorzulegen, daß der Grenzwertgeber mit dem in der Bescheinigung über die Baumusterprüfung beschriebenen Anlagenteil übereinstimmt.“

648

Katastrophenschutz;

hier: Verwendung von blauem Blinklicht (Rundumlicht) und von Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne

Das Land verfügt im Rahmen des Katastrophenschutzes auch über Kraftfahrzeuge, die mit blauem Blinklicht (Rundumlicht) und mit Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne ausgerüstet sind.

Ihrem Zweck entsprechend werden diese Kraftfahrzeuge zur Abwehr oder Bekämpfung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Rettung von Menschenleben oder Bergung von Sachwerten eingesetzt.

Für alle landeseigenen Katastrophenschutzfahrzeuge (KS-Fahrzeuge), die mit einem blauen Blinklicht (Rundumlicht) und Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne ausgerüstet sind, gilt folgendes:

- Die Warneinrichtungen dürfen nur betätigt werden, wenn die in § 48 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) angeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Führer von landeseigenen KS-Fahrzeugen dürfen sich mithin im Straßenverkehr durch blaues Blinklicht oder durch Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne nur bemerkbar machen, wenn zur Abwehr oder Bekämpfung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Rettung von Menschenleben oder bedeutenden Sachwerten höchste Eile geboten ist. Es ist unzulässig, die Warneinrichtungen bei Ausbildungs- oder Übungsfahrten zu betätigen. Den Fahrern der landeseigenen KS-Fahrzeuge ist deshalb der Fahrzweck vor Antritt der Fahrt bekanntzugeben.
- Wird die Warneinrichtung mit einer Folge verschieden hoher Töne benutzt, weil die Voraussetzungen des § 48 Abs. 3 StVO erfüllt sind, so ist gleichzeitig das Rundumlicht zu betätigen.

Die Betätigung der Warneinrichtungen verpflichtet die Führer anderer Fahrzeuge, denen keine Sonderrechte gemäß § 48 StVO zustehen lediglich, sofort freie Bahn zu schaffen; die Führer der landeseigenen KS-Fahrzeuge erhalten dadurch jedoch keine Vorrechte. Sie sind verpflichtet, die Straßenverkehrsvorschriften genau zu beachten. Darüber hinaus erfordert die Benutzung der Warneinrichtungen erhöhte Aufmerksamkeit und Sorgfaltspflicht der Führer der landeseigenen KS-Fahrzeuge.

- Die Führer der landeseigenen Kraftfahrzeuge dürfen gemäß § 48 Abs. 4 StVO die Kennleuchten für blaues Blinklicht auch verwenden, um die Verkehrsteilnehmer vor Unfall- oder Gefahrenstellen, vor ungewöhnlich breiten oder langen Fahrzeugen oder vor Fahrzeugkolonnen zu warnen.

In diesen Fällen darf nur das blaue Blinklicht betätigt werden; die gleichzeitige Betätigung der Warnvorrichtung mit einer Folge verschieden hoher Töne ist unzulässig. Die Betätigung des Blinklichts allein löst für die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht die Pflicht aus, freie Bahn zu schaffen.

Soll das blaue Blinklicht eingeschaltet werden, um vor einer Fahrzeugkolonne zu warnen, so muß diese aus mindestens 5 Fahrzeugen bestehen.

Die Betätigung des blauen Blinklichts gemäß § 48 Abs. 4 StVO ist auch bei Übungsfahrten zulässig, sofern die in Abs. 1 angeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

- 4. Die mißbräuchliche Inanspruchnahme der Rechte nach § 48 Abs. 3 und 4 StVO ist widerrechtlich; führt sie zur Schädigung von Personen oder Sachen, so macht sie den Führer des landeseigenen KS-Fahrzeuges oder den, der die Anordnung zur Inanspruchnahme des Rechtes (Betätigung der Warneinrichtungen) gegeben hat, strafrechtlich verantwortlich und gegebenenfalls schadenersatzpflichtig.
 - 5. Die Führer der landeseigenen KS-Fahrzeuge sind vom Unternehmer mindestens einmal jährlich über die Bedeutung des Wegerechts nach § 48 Abs. 3 StVO zu belehren. Jeder Führer eines landeseigenen KS-Fahrzeuges hat eine Erklärung nach dem in der Anlage beigefügten Muster zu unterschreiben, daß er über die Bedeutung des Wegerechts nach § 48 Abs. 3 StVO und über die Voraussetzungen für die Betätigung der Warneinrichtungen eingehend belehrt wurde. Die Erklärung ist zu den Kraftfahrzeugakten zu nehmen und dem Regierungspräsidenten auf Verlangen vorzulegen. Die Führer von Kraftfahrzeugen, die keine Erklärung unterschrieben haben, dürfen nicht mit der Führung eines landeseigenen KS-Fahrzeuges beauftragt werden.
- Die Übernehmer der landeseigenen KS-Fahrzeuge sind für die Einhaltung dieser Regelung und dafür verantwortlich, daß die landeseigenen KS-Fahrzeuge nur durch erfahrene und zuverlässige Kraftfahrzeugführer mit voll ausreichender Fahrpraxis geführt werden. Die Regierungspräsidenten sind zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung dieses Erlasses verpflichtet.

Wiesbaden, 13. 5. 1968

Der Hessische Minister des Innern
VIII 71 — 24 t — 02 — 01
StAnz. 23/1968 S. 883

*

Anlage

Muster

....., den

(Name, Vorname) (Ort)

.....
(Gemeinde bzw. Organisation)

Erklärung

Ich erkläre hiermit, daß ich über die Bedeutung des Wegerechts nach § 48 Abs. 3 StVO und über die Voraussetzungen für die Betätigung der Warneinrichtungen (blaues Blinklicht und Warnvorrichtung mit einer Folge verschieden hoher Töne) eingehend belehrt worden bin. Mir ist bekannt, daß die mißbräuchliche Inanspruchnahme der Rechte nach § 48 Abs. 3 und 4 StVO strafrechtliche Folgen für mich haben kann.

(Unterschrift)

649

Aufhebung des Widerrufs der Genehmigung der Sanatorium-Groedel-Stiftung in Bad Nauheim

Der Widerruf der
Genehmigung der
Sanatorium-Groedel-Stiftung
in Bad Nauheim

(StAnz. 1959 S. 387), ist durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. April 1968 (Az.: VII — C 103.66) aufgehoben worden.

Über die Frage, ob das der Stiftung zugrunde liegende zivilrechtliche Stiftungsgeschäft wirksam ist, liegt noch keine Entscheidung vor. Insoweit ist beim Landgericht in Wiesbaden gegen das Land Hessen eine Feststellungsklage anhängig.

Wiesbaden, 16. 5. 1968

Der Hessische Minister des Innern
II A 5 — 2501 — W 6
StAnz. 23/1968 S. 884

650

Verlegung des Sitzes der „von Mellenthin'schen Familienstiftung“

Auf Grund des § 2 a des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 28. Dezember 1950 (BGBl. S. 820) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 3. August 1967 (BGBl. I S. 839) habe ich den Sitz der „von Mellenthin'schen Familienstiftung“

am 16. Mai 1968 von Küstrin nach Wiesbaden verlegt.

Wiesbaden, 16. 5. 1968

Der Hessische Minister des Innern
II A 5 — 2503 — 1/68 — 1
StAnz. 23/1968 S. 884

651

Organisation und örtliche Zuständigkeit der staatlichen Kriminalpolizei;

hier: Wahrnehmung der vollzugspolizeilichen Aufgaben im Gebiet der Stadt Eschwege (Landkreis Eschwege)

Im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Eschwege werden ab 1. Juni 1968 die der Kriminalpolizei im Gebiet dieser Stadt obliegenden Aufgaben (§ 6 Abs. 1 PolOrgVO) von dem Staatlichen Kriminalkommissariat Eschwege wahrgenommen.

Wiesbaden, 15. 5. 1968

Der Hessische Minister des Innern
III A 11 — 21 b 02 05

StAnz. 23/1968 S. 884

652

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Kröftel, Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Kröftel im Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„Über grünem Boden, darauf ein silberner Bach, in Silber ein rotes Haus mit goldener Tür, beiderseits von einer grünen Tanne begleitet.“

Wiesbaden, 16. 5. 1968

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 29/68
StAnz. 23/1968 S. 884

653

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln;

hier: Widerruf von zwei Zulassungen für Vergaserbrandlöscher

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 22. 4. 1968 — III B 3 — 32.43.2 6422 68 mitgeteilt, daß bei der Prüfung auf mehrjährige Betriebssicherheit nachstehende Vergaserbrandlöscher den Anforderungen nicht genügt haben und daß deshalb die Zulassungen für ihre Herstellung und den Vertrieb widerrufen worden sind:

Hersteller	Feuerlöschgerät	Zulassungs-Kenn-Nr.
1. Joachim Czech Donaustauf über Regensburg	„Flammex“ Vergaserbrandlöscher. Hersteller-Typbezeichnung: „Flammex“ Bauart-Kurzzeichen PG 0.05 L	P 2 — 15 65
2. Lothar Miezka KG Marl Westf. Lasallestr. 13	„Löschfix P“ oder „Löschboy P“ Vergaserbrandlöscher Hersteller-Typbezeichnung „Löschfix P“ oder „Löschboy P“ Bauart-Kurzzeichen PG 0.15 L	P 2 — 6 67

Die Zulassung zu 1. ist in StAnz. 1966 S. 556, die zu 2. im StAnz. 1968 S. 323 veröffentlicht; sie sind dort zu streichen.

Wiesbaden, 15. 5. 1968

Der Hessische Minister des Innern
VIII 83 — 65 f — 02 — 3
StAnz. 23/1968 S. 884

654

Der Hessische Minister der Finanzen

Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Musiker der staatl. Theater, die unter den Geltungsbereich der TO.K fallen — Tarifverträge vom 11. Juni und 2. Juli 1963 i. d. F. des Änderungstarifvertrages vom 23. November 1965;

hier: Änderungstarifvertrag vom 1. April 1968

Bezug: Meine Erlasse vom 13. August 1963, 26. November 1965 und 5. Januar 1966 (StAnz. 1963 S. 1028, 1965 S. 1439, 1966 S. 111)

Der Deutsche Bühnenverein hat die oben bezeichneten Tarifverträge vom 11. Juni und 2. Juli 1963 durch den mit der Deutschen Orchestervereinigung e. V. im DGB und mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr am 1. April 1968 vereinbarten Tarifvertrag mit Wirkung vom 1. Januar 1968 geändert. Die Änderung ist bedingt durch die gem. Art. 1 § 2 des Finanzänderungsgesetzes 1967 bewirkte Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes, nach der u. a. die Jahresarbeitsverdienstgrenze mit Wirkung vom 1. Januar 1968 entfallen ist. Die in den Tarifverträgen vom 11. Juni und 2. Juli 1963 bisher enthaltene Zuschußregelung für die freiwillige Weiterversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten im Falle der Versicherungsfreiheit wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze mußte deshalb mit Wirkung vom 1. Januar 1968 aufgehoben werden. Einer Zuschußregelung bedarf es mithin nur noch für die Fälle des Abschlusses einer befreienden Lebensversicherung.

Ich gebe hiermit den Änderungstarifvertrag vom 1. April 1968 (Anlage 1) bekannt.

Zum Vollzuge der Tarifverträge vom 11. Juni und 2. Juli 1963 in der vom 1. Januar 1968 an geltenden Fassung (Anlage 2) gebe ich folgende Hinweise und Anordnungen:

1. Die Tarifverträge gelten wie bisher nur für die Musiker, die unter den Geltungsbereich der TO.K fallen. § 1 Abs. 2 der Tarifverträge nimmt die Musiker, die einen Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, von dieser Regelung aus. Die Tarifverträge sind daher auch weiterhin nicht auf die beim Orchester des Landestheaters Darmstadt im Dauerangestelltenverhältnis beschäftigten Musiker anzuwenden.

Die Änderung des § 1 Abs. 1 TV ist redaktioneller Art. Sie soll besondere Änderungen des Absatzes 1 künftig für den Fall entbehrlich machen, daß die TO.K durch einen Tarifvertrag ersetzt bzw. der angezogene Tarifvertrag geändert wird.

2. Der Tarifvertrag bietet die Möglichkeit, dem genannten Personenkreis auf Antrag Zuschüsse zu den monatlichen Prämienzahlungen für eine nach Art. 2 § 1 AnVNG zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten abgeschlossene Lebensversicherung zu gewähren.

Voraussetzung für die Zuschußgewährung ist, daß der Musiker bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester bzw. bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen versichert ist.

3. Der Lebensversicherungsvertrag muß mit einem öffentlich-rechtlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für den Musiker und seine Hinterbliebenen für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres abgeschlossen sein. Der Musiker darf über die Lebensversicherung ohne Genehmigung des Arbeitgebers weder durch Abtretung oder Verpfändung noch durch Aufnahme eines Darlehens auf den Versicherungsschein verfügen. Die monatliche Prämie muß mindestens den Beitrag erreichen, der jeweils als Pflichtbeitrag für den Musiker zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre. Der Zuschuß beträgt die Hälfte dieses Beitrags, stellt also den Beitragsanteil dar, den das Land zur Rentenversicherung der Angestellten für den Musiker jeweils zu zahlen hätte.

4. Der Zuschuß wird nur auf Antrag gewährt und zwar für die Zeit, für die Dienst- oder Krankenbezüge zustehen, so-

lange der Musiker die Lebensversicherung aufrecht erhält.

5. § 2 Abs. 1 Buchst. a der Tarifverträge erfaßt die Fälle, in denen bisher schon eine befreiende Lebensversicherung abgeschlossen worden ist, während Buchst. b für die Fälle gilt, in denen nach Wegfall der Jahresarbeitsverdienstgrenze am 1. Januar 1968 eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten letztmalig bis zum 30. Juni 1968 beantragt werden kann.

Es ist belanglos, ob die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund Art. 2 § 1 Buchst. a oder Buchst. b AnVNG ausgesprochen wird. Voraussetzung für die Zuschußgewährung ist stets der Abschluß und die Aufrechterhaltung einer Lebensversicherung nach Maßgabe der vorstehenden Nrn. 3 und 4.

6. § 2 Abs. 2 der Tarifverträge verpflichtet den Musiker im Falle einer Erhöhung des Pflichtbeitrages, der für ihn zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre, den Erhöhungsbetrag ebenfalls für seine Altersversorgung zu verwenden. Nur unter dieser Voraussetzung wird ihm auch weiterhin ein Zuschuß gezahlt. Der Musiker kann jedoch über die Verwendung des Mehrbetrages für eine der in Abs. 2 Buchst. a bis c aufgeführten Möglichkeiten selbst entscheiden.

Der Abs. 2 erfaßt auch die Fälle, in denen bisher schon ein Zuschuß zu einer Lebensversicherung gewährt worden ist. Es sind also auch die Musiker, für die vom 1. Januar 1968 an nach ihren monatlichen Bezügen ein höherer Pflichtbeitrag als bis zum 31. Dezember 1967 zu entrichten wäre, verpflichtet, den Mehrbetrag für einen der in den Buchst. a bis c aufgeführten Zwecke zu verwenden. Den Mehrbetrag können sie nach eigener Entscheidung entweder

- für die Lebensversicherung (durch Abschluß eines zusätzlichen Versicherungsvertrages) oder
- für die freiwillige Weiterversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten oder
- für die Versicherung bei den Versorgungsanstalten der deutschen Kulturorchester bzw. der deutschen Bühnen als Ergänzungsbeitrag im Sinne des § 22 Abs. 2 Satz 3 bzw. des § 22 Abschn. A Abs. 2 Satz 3 der betreffenden Anstaltssatzungen

verwenden. Nur wenn der Musiker nachweist, daß er dieser Verpflichtung nachgekommen ist, wird ihm ein Zuschuß in Höhe der Hälfte des Rentenversicherungsbeitrages gewährt. Erfüllt er die Verpflichtung nicht, so entfällt die gesamte Zuschußgewährung, nicht nur in Höhe der Hälfte des Erhöhungsbetrages. Der Nachweis ist aktenkundig zu machen.

7. Für die Zeit, für die ein Zuschuß gezahlt wird, sind die Beiträge zur Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester nach § 22 Abs. 1 Buchst. b der Anstaltssatzung bzw. zur Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen nach § 22 Abschn. A Abs. 1 Buchst. b der Anstaltssatzung mit 8 v. H. des Dienst Einkommens zu bemessen.

8. Für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Arbeitgeberzuschüsse gilt folgendes:

- Zuschüsse zu einer Lebensversicherung, die auf Grund des Artikels 2 § 1 Buchst. b AnVNG bei Musikern, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Befreiung das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten geführt hat, gehören nach § 2 Abs. 3 Ziff. 2 Buchstaben a bis c LStDV 1968 (vgl. dazu auch den gleichlautenden Erlaß der obersten Finanzbehörden der Länder vom 2. Februar 1968 — BStBl. I S. 376) bis zur Höhe der dadurch wegfallenden Pflichtbeiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Zuschüsse nach § 2 Abs. 2 Buchstaben b und c der Tarifverträge und die Arbeitgeberbeitragsanteile zur zusätzlichen Versicherung bei den Versorgungsan-

Anlage 1

**Tarifvertrag
vom 1. April 1968
zur Änderung der Tarifverträge über die Verbesserung
der Alters- und Hinterbliebenenversorgung
der Musiker in Kulturorchestern
vom 11. Juni und vom 2. Juli 1963**

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, — vertreten durch den Vorstand — einerseits und der Deutschen Orchestervereinigung e. V. im DGB, Hamburg, — vertreten durch den Geschäftsführer — sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Stuttgart — vertreten durch den Hauptvorstand — andererseits wird folgendes vereinbart:

§ 1

Die Tarifverträge über die Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Musiker in Kulturorchestern vom 11. Juni und vom 2. Juli 1963 i. d. F. des Änderungstarifvertrages vom 23. November 1965 werden wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Worte „vom 30. März 1938 in der Fassung des Tarifvertrages vom 19. Juni 1962 oder unter den an die Stelle der T.O.K.“ ersetzt durch die Worte „oder den an ihre Stelle“.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Dem bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester versicherten Musiker, der nach Art. 2 § 1 ANVG von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreit ist und mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und seine Hinterbliebenen einen Lebensversicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres

- a) vor dem 1. Januar 1968 abgeschlossen hat oder
- b) nach dem 31. Dezember 1967 abschließt

und aufrecht erhält, gewährt der Arbeitgeber auf Antrag für die Zeit, für die dem Musiker Dienst- oder Krankenbezüge zustehen, einen Zuschuß zur monatlichen Prämienzahlung in Höhe des Beitragsanteils, den der Arbeitgeber zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen hätte. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, daß der Musiker für die Lebensversicherung jeweils mindestens einen Betrag aufwendet, der als Pflichtbeitrag für ihn zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre.

(2) Erhöht sich nach dem 31. Dezember 1967 der Pflichtbeitrag, der für den Musiker zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre, kann der Musiker seiner Verpflichtung zur Erhöhung seiner Aufwendung (Absatz 1 Satz 2) dadurch nachkommen, daß er mindestens einen Betrag in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem bisher und dem nunmehr für ihn maßgebenden Pflichtbeitrag

- a) für die Lebensversicherung oder
- b) für eine freiwillige Weiterversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten oder
- c) für die Versicherung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester als Ergänzungsbeitrag im Sinne des § 22 Absatz 2 Satz 3 der Anstaltssatzung

verwendet. Der Zuschuß des Arbeitgebers erhöht sich in diesen Fällen um die Hälfte des aufgewendeten Mehrbetrages, höchstens jedoch um die Hälfte des Unterschiedsbetrages nach Satz 1.

Kommt der Musiker der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, entfällt auch der Zuschuß nach Absatz 1.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Für den Deutschen Bühnenverein
Dr. Schöndienst

Für die Deutsche Orchestervereinigung
Voss

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
Jacobi Finke

stalten der deutschen Kulturorchester bzw. deutschen Bühnen gehören zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, soweit sie insgesamt den Betrag von 312,— DM jährlich/26,— DM monatlich übersteigen (§ 2 Abs. 3 Ziff. 2 LStDV 1968). Von dem übersteigenden Betrag hat der Musiker die Lohnsteuer zu tragen.

- b) Die vom Musiker versteuerten Arbeitgeberzuschüsse/Arbeitgeberanteile können, soweit sie den Betrag von 312,— DM jährlich/26,— DM monatlich übersteigen, im Rahmen der jeweils in Betracht kommenden Höchstbeträge als Sonderausgaben (§ 10 EStG, § 20 a LStDV) geltend gemacht werden. Soweit den Musikern Bescheinigungen über die Höhe der Lohnabzüge für steuerliche Zwecke ausgestellt werden, bitte ich, die in Betracht kommenden Arbeitgeberzuschüsse/Arbeitgeberanteile stets gesondert wie folgt aufzuführen:

„Die vom Arbeitnehmer versteuerten Arbeitgeberzuschüsse/Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung betragen nach Abzug des Freibetrages von 312,— DM jährlich bzw. 26,— DM monatlich DM jährlich/monatlich.“

- c) Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers werden steuerlich allgemein nur dann als solche anerkannt, wenn die Beiträge des Arbeitgebers zu diesem unmittelbar an die Einrichtung für die Zukunftssicherung gezahlt werden. Mit Erlaß vom 26. Mai 1959 — S 2176 A — 41 — II/24 — habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß die Zahlung der Zuschüsse zu den von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreitenden Lebensversicherungen durch das Land an den Arbeitnehmer einer unmittelbaren Leistung an die Versicherungsgesellschaft gleichzustellen ist. Voraussetzung ist, daß der Musiker sich verpflichtet, dem Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahres eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft darüber vorzulegen, daß er die nach dem Versicherungsvertrag für das abgelaufene Kalenderjahr zu zahlenden Prämien entrichtet hat. Diese Bestätigung ist als Beleg zu den Vergütungsunterlagen zu nehmen. Damit wird eine mißbräuliche Verwendung der Arbeitgeberzuschüsse ausgeschlossen.
- d) Soweit die in vorstehendem Buchst. a genannten Zuschüsse bzw. Arbeitgeberanteile zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören, sind sie im Hinblick auf den Gemeinsamen Erlaß des früheren RdF und des früheren RAM vom 10. September 1944 (AN S. 281, RStBl. S. 580) gleichzeitig auch sozialversicherungspflichtiges Entgelt. Dieser Hinweis erlangt nur Bedeutung, soweit Versicherungspflicht in anderen Zweigen der Sozialversicherung besteht.

9. Ergeben sich bei der Anwendung der Tarifverträge und dieses Erlasses Unklarheiten bzw. Zweifel, bitte ich, meine Entscheidung einzuholen.

10. Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, daß die Tarifverträge in der seit dem 1. Januar 1968 geltenden Fassung und dieser Erlaß den betroffenen Musikern in geeigneter Weise bekanntgegeben werden. Es genügt eine Bekanntgabe im Umlaufverfahren, wenn die Kenntnis durch Handzeichen bestätigt wird. Bei Neueingestellten bitte ich, die Bekanntgabe aktenkundig zu machen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 22. November 1963 — 1 AZR 17/63 — (AP Nr. 6 zu § 611 BGB, öffentlicher Dienst) und das mit Erlaß vom 8. Februar 1967 — P 2174 A — 335/345 — I B 32 — (nicht veröffentlicht) bekanntgegebene Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 9. September 1966 — 1 AZR 259/65 —. In beiden Urteilen wird festgestellt, daß der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in Erfüllung der Fürsorgepflicht seine Arbeitnehmer auf die zu ihren Gunsten bestehenden Versorgungsmöglichkeiten aufmerksam machen muß.

11. Die Bezugerlasse hebe ich mit Wirkung vom 1. Januar 1968 auf.

Wiesbaden, 10. 5. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2121 A — 28 — I B 32

StAnz. 23/1968 S. 885

*

Anlage 2

655

**Tarifvertrag
über die Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenen-
versorgung der Musiker in Kulturorchestern
vom 11. Juni/2. Juli 1963 i. d. F.
der Änderungstarifverträge vom 1. April 1968**

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, — vertreten durch den Vorstand — einerseits und der Deutschen Orchestervereinigung e. V. im DGB, Hamburg, — vertreten durch den Geschäftsführer — sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Stuttgart, — vertreten durch den Hauptvorstand — andererseits wird folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Musiker in Kulturorchestern, die unter die Tarifordnung für die deutschen Kulturorchester — TO.K — oder den an ihre Stelle tretenden Tarifvertrag fallen.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Musiker, die aus dem Arbeitsverhältnis Anspruch auf eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben.

§ 2

(1) Dem bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester versicherten Musiker, der nach Art. 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreit ist und mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und seine Hinterbliebenen einen Lebensversicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres

a) vor dem 1. Januar 1968 abgeschlossen hat oder

b) nach dem 31. Dezember 1967 abschließt

und aufrecht erhält, gewährt der Arbeitgeber auf Antrag für die Zeit, für die dem Musiker Dienst- oder Krankenbezüge zustehen, einen Zuschuß zur monatlichen Prämienzahlung in Höhe des Beitragsanteils, den der Arbeitgeber zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen hätte. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, daß der Musiker für die Lebensversicherung jeweils mindestens einen Betrag aufwendet, der als Pflichtbeitrag für ihn zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre.

(2) Erhöht sich nach dem 31. Dezember 1967 der Pflichtbeitrag, der für den Musiker zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre, kann der Musiker seiner Verpflichtung zur Erhöhung seiner Aufwendung (Absatz 1 Satz 2) dadurch nachkommen, daß er mindestens einen Betrag in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem bisher und dem nunmehr für ihn maßgebenden Pflichtbeitrag

a) für die Lebensversicherung oder

b) für eine freiwillige Weiterversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten oder

c) für die Versicherung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester als Ergänzungsbeitrag im Sinne des § 22 Absatz 2 Satz 3 der Anstaltssatzung

verwendet. Der Zuschuß des Arbeitgebers erhöht sich in diesen Fällen um die Hälfte des aufgewendeten Mehrbetrages, höchstens jedoch um die Hälfte des Unterschiedsbetrages nach Satz 1.

Kommt der Musiker der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, entfällt auch der Zuschuß nach Absatz 1.

§ 3

§ 2 gilt für Musiker, die bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen versichert sind, entsprechend.

§ 4

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1963 in Kraft*).

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1964, schriftlich gekündigt werden.

*) Die wiedergegebene Fassung des Tarifvertrages ist am 1. Januar 1968 in Kraft getreten.

**Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung für
Bühnenangehörige bei den staatlichen Theatern — Tarif-
vertrag vom 11. Juni 1963 i. d. F. des Änderungstarifver-
trages vom 19. November 1965;**

hier: Änderungstarifvertrag vom 1. April 1968

Bezug: Meine Erlasse vom 12. August 1963, 26. November 1965 und 5 Januar 1966 (StAnz. 1963 S. 1033, 1965 S. 1439 und 1966 S. 111)

Der Deutsche Bühnenverein hat den oben bezeichneten Tarifvertrag vom 11. Juni 1963 durch den mit der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen am 1. April 1968 vereinbarten Tarifvertrag mit Wirkung vom 1. Januar 1968 geändert. Die Änderung ist bedingt durch die gem. Art. 1 § 2 des Finanzänderungsgesetzes 1967 bewirkte Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes, nach der u. a. die Jahresarbeitsverdienstgrenze mit Wirkung vom 1. Januar 1968 entfallen ist. Die in dem Tarifvertrag vom 11. Juni 1963 bisher enthaltene Zuschußregelung für die freiwillige Weiterversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten im Falle der Versicherungsfreiheit wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze mußte deshalb mit Wirkung vom 1. Januar 1968 aufgehoben werden. Einer Zuschußregelung bedarf es mithin nur noch für die Fälle des Abschlusses einer befreienden Lebensversicherung.

Ich gebe hiermit den Änderungstarifvertrag vom 1. April 1968 (Anlage 1) bekannt.

Zum Vollzuge des Tarifvertrages vom 11. Juni 1963 in der vom 1. Januar 1968 an geltenden Fassung (Anlage 2) gebe ich folgende Hinweise und Anordnungen:

1. Der Tarifvertrag gilt wie bisher für die Bühnenmitglieder im Sinne des § 1 Abs. 2 des Normalvertrages-Solo und für die Angestellten, die unter den Bühnentechniker-Tarifvertrag vom 25. Mai 1961 fallen. Die vorgenannten Personengruppen, die bei den staatlichen Theatern beschäftigt sind, werden vom Geltungsbereich des Tarifvertrages erfaßt. § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages ist für das Land ohne Bedeutung, da Bühnenangehörige, die einen Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, nicht beschäftigt werden. Die Änderungen des § 1 Abs. 1 TV sind redaktioneller Art. Sie sollen besondere Änderungen des Absatzes 1 künftig für den Fall entbehrlich machen, daß die angezogenen Tarifverträge geändert werden.

2. Der Tarifvertrag bietet die Möglichkeit, dem genannten Personenkreis auf Antrag Zuschüsse zu den monatlichen Prämienzahlungen für eine nach Art. 2 § 1 AnVNG zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten abgeschlossene Lebensversicherung zu gewähren.

Voraussetzung für die Zuschußgewährung ist, daß das Bühnenmitglied bzw. der Bühnentechniker bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen versichert ist.

3. Der Lebensversicherungsvertrag muß mit einem öffentlich-rechtlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für den Bühnenangehörigen und seine Hinterbliebenen für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres abgeschlossen sein. Der Bühnenangehörige darf über die Lebensversicherung ohne Genehmigung des Arbeitgebers weder durch Abtretung oder Verpfändung noch durch Aufnahme eines Darlehens auf den Versicherungsschein verfügen. Die monatliche Prämie muß mindestens den Beitrag erreichen, der jeweils als Pflichtbeitrag für den Bühnenangehörigen zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre. Der Zuschuß beträgt die Hälfte dieses Beitrags, stellt also den Beitragsanteil dar, den das Land zur Rentenversicherung der Angestellten für den Bühnenangehörigen jeweils zu zahlen hätte.

4. Der Zuschuß wird nur auf Antrag gewährt und zwar für die Zeit, für die Dienst- oder Krankenbezüge zustehen, solange der Bühnenangehörige die Lebensversicherung aufrecht erhält.

5. § 2 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages erfaßt die Fälle, in denen bisher schon eine befreiende Lebensversicherung abgeschlossen worden ist, während Buchst. b für die Fälle gilt, in denen nach Wegfall der Jahresarbeitsver-

dienstgrenze am 1. Januar 1968 eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten letztmalig bis zum 30. Juni 1968 beantragt werden kann. Es ist belanglos, ob die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund Art. 2 § 1 Buchst. a oder Buchst. b AnVNG ausgesprochen wird. Voraussetzung für die Zuschußgewährung ist stets der Abschluß und die Aufrechterhaltung einer Lebensversicherung nach Maßgabe der vorstehenden Nrn. 3 und 4.

6. § 2 Abs. 2 des Tarifvertrages verpflichtet den Bühnenangehörigen, im Falle einer Erhöhung des Pflichtbeitrages, der für ihn zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre, den Erhöhungsbetrag ebenfalls für seine Altersversorgung zu verwenden. Nur unter dieser Voraussetzung wird ihm auch weiterhin ein Zuschuß gezahlt. Der Bühnenangehörige kann jedoch über die Verwendung des Mehrbetrages für eine der in Abs. 2 Buchst. a bis c aufgeführten Möglichkeiten selbst entscheiden.

Der Abs. 2 erfaßt auch die Fälle, in denen bisher schon ein Zuschuß zu einer Lebensversicherung gewährt worden ist. Es sind also auch die Bühnenangehörigen, für die vom 1. Januar 1968 an nach ihren monatlichen Bezügen ein höherer Pflichtbeitrag als bis zum 31. Dezember 1967 zu entrichten wäre, verpflichtet, den Mehrbetrag für einen der in den Buchst. a bis c aufgeführten Zwecke zu verwenden. Den Mehrbetrag können sie nach eigener Entscheidung entweder

- für die Lebensversicherung (durch Abschluß eines zusätzlichen Versicherungsvertrages) oder
- für die freiwillige Weiterversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten oder
- für die Versicherung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen als Ergänzungsbeitrag im Sinne des § 22 Abschn. A Abs. 2 Satz 3 der Anstaltssatzung

verwenden. Nur wenn der Bühnenangehörige nachweist, daß er dieser Verpflichtung nachgekommen ist, wird ihm ein Zuschuß in Höhe der Hälfte des Rentenversicherungsbeitrages gewährt. Erfüllt er die Verpflichtung nicht, so entfällt die gesamte Zuschußgewährung, nicht nur in Höhe der Hälfte des Erhöhungsbetrages. Der Nachweis ist aktenkundig zu machen.

7. Für die Zeit, für die ein Zuschuß gezahlt wird, sind die Beiträge zur Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen nach § 22 Abschn. A Abs. 1 Buchst. b der Anstaltssatzung mit 8 v. H. des Diensteinkommens zu bemessen.
8. Der nunmehrige Abs. 3 des § 2 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 2 Bühnenangehörige, die auf Teilspielzeitvertrag bis zu 8 Monaten angestellt oder auf Gastspielvertrag im Sinne des § 20 des Normalvertrages-Solo verpflichtet sind, haben nach wie vor keinen Anspruch auf einen Zuschuß.
9. Für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Arbeitgeberzuschüsse gilt folgendes:

- Zuschüsse zu einer Lebensversicherung, die auf Grund des Artikels 2 § 1 Buchst. b AnVNG bei Bühnenangehörigen, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Befreiung das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten geführt hat, gehören nach § 2 Abs. 3 Ziff. 2 Buchstaben a bis c LStDV 1968 (vgl. dazu auch den gleichlautenden Erlaß der obersten Finanzbehörden der Länder vom 2. Februar 1968 — BStBl. I S. 376) bis zur Höhe der dadurch wegfallenden Pflichtbeiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Zuschüsse nach § 2 Abs. 2 Buchstaben b und c des Tarifvertrages und die Arbeitgeberbeitragsanteile zur zusätzlichen Versicherung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen gehören zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, soweit sie insgesamt den Betrag von 312,— DM jährlich/26,— DM monatlich übersteigen (§ 2 Abs. 3 Ziff. 2 LStDV 1968). Von dem übersteigenden Betrag hat der Bühnenangehörige die Lohnsteuer zu tragen.

- Die vom Bühnenangehörigen versteuerten Arbeitgeberzuschüsse/Arbeitgeberanteile können, soweit sie den Betrag von 312,— DM jährlich/26,— DM monatlich übersteigen, im Rahmen der jeweils in Betracht kommenden Höchstbeträge als Sonderausgaben (§ 10 EStG, § 20 a LStDV) geltend gemacht werden. Soweit den Bühnenangehörigen Bescheinigungen über die Höhe der Lohnabzüge für steuerliche Zwecke ausgestellt werden,

bitte ich, die in Betracht kommenden Arbeitgeberzuschüsse/Arbeitgeberanteile stets gesondert wie folgt aufzuführen:

„Die vom Arbeitnehmer versteuerten Arbeitgeberzuschüsse/Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung betragen nach Abzug des Freibetrages von 312,— DM jährlich bzw. 26,— DM monatlich DM jährlich/monatlich.“

- Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers werden steuerlich allgemein nur dann als solche anerkannt, wenn die Beiträge des Arbeitgebers von diesem unmittelbar an die Einrichtung für die Zukunftssicherung gezahlt werden. Mit Erlaß vom 26. Mai 1959 — S 2176 A — 41 — II 24 — habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß die Zahlung der Zuschüsse zu den von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreitenden Lebensversicherungen durch das Land an den Arbeitnehmer einer unmittelbaren Leistung an die Versicherungsgesellschaft gleichzustellen ist. Voraussetzung ist, daß der Bühnenangehörige sich verpflichtet, dem Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahres eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft darüber vorzulegen, daß er die nach dem Versicherungsvertrag für das abgelaufene Kalenderjahr zu zahlenden Prämien entrichtet hat. Diese Bestätigung ist als Beleg zu den Vergütungsunterlagen zu nehmen. Damit wird eine mißbräuchliche Verwendung der Arbeitgeberzuschüsse ausgeschlossen.
 - Soweit die in vorstehendem Buchst. a genannten Zuschüsse bzw. Arbeitgeberanteile zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören, sind sie im Hinblick auf den Gemeinsamen Erlaß des früheren RdF und des früheren RAM vom 10. September 1944 (AN S. 281, RStBl. S. 580) gleichzeitig auch sozialversicherungspflichtiges Entgelt. Dieser Hinweis erlangt nur Bedeutung, soweit Versicherungspflicht in anderen Zweigen der Sozialversicherung besteht.
10. Ergeben sich bei der Anwendung des Tarifvertrages und dieses Erlasses Unklarheiten bzw. Zweifel, bitte ich, meine Entscheidung einzuholen.
11. Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, daß der Tarifvertrag in der seit dem 1. Januar 1968 geltenden Fassung und dieser Erlaß den betroffenen Bühnenangehörigen in geeigneter Weise bekanntgegeben werden. Es genügt eine Bekanntgabe im Umlaufverfahren, wenn die Kenntnis durch Handzeichen bestätigt wird. Bei Neueingestellten bitte ich, die Bekanntgabe aktenkundig zu machen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 22. November 1963 — 1 AZR 17-63 — (AP Nr. 6 zu § 611 BGB, öffentlicher Dienst) und das mit Erlaß vom 8. Februar 1967 — P 2174 A — 335/345 — I B 32 — (nicht veröffentlicht) bekanntgegebene Urteile des Bundesarbeitsgerichts vom 9. September 1966 — 1 AZR 259/65 —. In beiden Urteilen wird festgestellt, daß der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in Erfüllung der Fürsorgepflicht seine Arbeitnehmer auf die zu ihren Gunsten bestehenden Versorgungsmöglichkeiten aufmerksam machen muß.
12. Die Bezugserlasse hebe ich mit Wirkung vom 1. Januar 1968 auf.

Wiesbaden, 10. 5. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2122 A — 30 — I B 32

StAnz. 23/1968 S. 887

*

Anlage I

**Tarifvertrag
vom 1. April 1968
zur Änderung des Tarifvertrages über die Verbesserung
der Alters- und Hinterbliebenenversorgung
von Bühnenangehörigen
vom 11. Juni 1963**

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln — vertreten durch den Vorstand — einerseits und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, — vertreten durch den Hauptvorstand — andererseits wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung von Bühnenangehörigen vom 11. Juni 1963 i. d. F. des Änderungstarifvertrages vom 19. November 1965 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden

- a) in Buchstabe a die Worte „in der Fassung des Tarifvertrages vom 14. April 1961“ durch die Worte „oder des an seine Stelle tretenden Tarifvertrages“,
- b) in Buchstabe b die Worte „vom 25. Mai 1961“ durch die Worte „in der jeweiligen Fassung“ und
- c) in Buchstabe c die Worte „vom 3. November 1961“ durch die Worte „in der jeweiligen Fassung“

ersetzt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Dem bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen versicherten Bühnenangehörigen, der nach Art. 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreit ist und mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und seine Hinterbliebenen einen Lebensversicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres

- a) vor dem 1. Januar 1968 abgeschlossen hat oder
- b) nach dem 31. Dezember 1967 abschließt

und aufrecht erhält, gewährt der Unternehmer auf Antrag für die Zeit, für die dem Bühnenangehörigen Dienst- oder Krankenbezüge zustehen, einen Zuschuß zur monatlichen Prämienzahlung in Höhe des Beitragsanteils, den der Unternehmer zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen hätte. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, daß der Bühnenangehörige für die Lebensversicherung jeweils mindestens einen Betrag aufwendet, der als Pflichtbeitrag für ihn zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre.

(2) Erhöht sich nach dem 31. Dezember 1967 der Pflichtbeitrag, der für den Bühnenangehörigen zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre, kann der Bühnenangehörige seiner Verpflichtung zur Erhöhung seiner Aufwendung (Absatz 1 Satz 2) dadurch nachkommen, daß er mindestens einen Betrag in Höhe des Unterschiedes zwischen dem bisher und dem nunmehr für ihn maßgebenden Pflichtbeitrag

- a) für die Lebensversicherung oder
- b) für eine freiwillige Weiterversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten oder
- c) für die Versicherung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen als Ergänzungsbeitrag im Sinne des § 22 A Absatz 2 Satz 3 der Anstaltssatzung

verwendet. Der Zuschuß des Unternehmers erhöht sich in diesen Fällen um die Hälfte des aufgewendeten Mehrbetrages, höchstens jedoch um die Hälfte des Unterschiedsbetrages nach Satz 1.

Kommt der Bühnenangehörige der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, entfällt auch der Zuschuß nach Absatz 1.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Bühnenangehörige, die

- a) auf Teilspielzeitvertrag bis zu acht Monaten angestellt sind oder
- b) auf Gastspielvertrag im Sinne des § 20 des Normalvertrages-Solo verpflichtet sind.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Für den Deutschen Bühnenverein
Dr. Schöndienst

Für die Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen
Windgassen Wüllner

Anlage 2

**Tarifvertrag
über die Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenen-
versorgung von Bühnenangehörigen vom 11. Juni 1963
i. d. F. des Änderungstarifvertrages
vom 1. April 1968**

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, — vertreten durch den Vorstand — einerseits und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, — vertreten durch den Hauptvorstand — andererseits wird folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Dieser Tarifvertrag gilt

- a) für die Bühnenmitglieder im Sinne des § 1 Abs. 2 des Normalvertrages — Solo — vom 1. Mai 1924 oder des an seine Stelle tretenden Tarifvertrages,
- b) für die unter den Bühnentechnikertarifvertrag — BTT — in der jeweiligen Fassung fallenden Angestellten und
- c) für die unter den Tarifvertrag für technische Angestellte mit teilweise künstlerischer Tätigkeit an Landesbühnen — BTTL — in der jeweiligen Fassung fallenden Angestellten —
— nachstehend „Bühnenangehörige“ genannt —

an Theatern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin, die von einem Land oder einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden oder von einem Gemeindeverband ganz oder überwiegend wirtschaftlich oder rechtlich getragen werden.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Bühnenangehörige, die aus dem Dienstverhältnis Anspruch auf eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben.

§ 2

(1) Dem bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen versicherten Bühnenangehörigen, der nach Art. 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreit ist und mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und seine Hinterbliebenen einen Lebensversicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres

- a) vor dem 1. Januar 1968 abgeschlossen hat oder
- b) nach dem 31. Dezember 1967 abschließt

und aufrecht erhält, gewährt der Unternehmer auf Antrag für die Zeit, für die dem Bühnenangehörigen Dienst- oder Krankenbezüge zustehen, einen Zuschuß zur monatlichen Prämienzahlung in Höhe des Beitragsanteils, den der Unternehmer zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen hätte. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, daß der Bühnenangehörige für die Lebensversicherung jeweils mindestens einen Betrag aufwendet, der als Pflichtbeitrag für ihn zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre.

(2) Erhöht sich nach dem 31. Dezember 1967 der Pflichtbeitrag, der für den Bühnenangehörigen zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre, kann der Bühnenangehörige seiner Verpflichtung zur Erhöhung seiner Aufwendung (Absatz 1 Satz 2) dadurch nachkommen, daß er mindestens einen Betrag in Höhe des Unterschiedes zwischen dem bisher und dem nunmehr für ihn maßgebenden Pflichtbeitrag

- a) für die Lebensversicherung oder
- b) für eine freiwillige Weiterversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten oder
- c) für die Versicherung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen als Ergänzungsbeitrag im Sinne des § 22 A Absatz 2 Satz 3 der Anstaltssatzung

verwendet. Der Zuschuß des Unternehmers erhöht sich in diesen Fällen um die Hälfte des aufgewendeten Mehrbetrages, höchstens jedoch um die Hälfte des Unterschiedsbetrages nach Satz 1.

Kommt der Bühnenangehörige der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, entfällt auch der Zuschuß nach Absatz 1.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Bühnengehörige, die

- a) auf Teilspielzeitvertrag bis zu acht Monaten angestellt sind oder
- b) auf Gastspielvertrag im Sinne des § 20 des Normalvertrages-Solo verpflichtet sind.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 1963 in Kraft*).

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1964, schriftlich gekündigt werden.

*) Die wiedergegebene Fassung des Tarifvertrages ist am 1. Januar 1968 in Kraft getreten.

656

Vollzugserlaß zum BAT — 10. Änderungs- und Ergänzungserlaß —

Aus gegebener Veranlassung erhält Abschnitt II Nr. 43 Buchst. b des Vollzugserlasses zum BAT folgende Fassung:

„b) Zu Abs. 5

Zu den laufenden Versorgungsbezügen, den sonstigen laufenden Bezügen aus öffentlichen Mitteln usw. im Sinne des Unterabsatzes 1, die das Übergangsgeld mindern, gehören nach dem eindeutigen Wortlaut nicht Leistungen aus Lebensversicherungen, zu denen der Arbeitgeber Zuschüsse gewährt hat.

Leistungen aus einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AnVG stellen laufende Bezüge aus einer Versorgung im Sinne des Unterabs. 2 dar. Sie sind auf das Übergangsgeld anzurechnen, wenn der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat. Die Leistungen aus der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung sind auch dann voll auf das Übergangsgeld anzurechnen, wenn ein Arbeitgeber nur einmal einen Beitrag bezuschußt hat.

Auch das Altersgeld nach § 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte i. d. F. vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1449) ist ein sonstiger laufender Bezug aus öffentlichen Mitteln.

Ist die Höhe einer zu berücksichtigenden Rente noch nicht bekannt, weil der Rentenbescheid noch nicht erteilt ist, so ist das Übergangsgeld ohne Berücksichtigung dieser Rente nach Maßgabe des § 64 zu zahlen, wenn der Angestellte seinen Rentenanspruch für den Zeitraum abtritt, für den ihm Übergangsgeld zu gewähren ist. Ist der Angestellte zur Abtretung seiner

Rentenansprüche nicht bereit, so können nur Abschläge auf das Übergangsgeld gezahlt werden. Diese sind unter Berücksichtigung der zu erwartenden Rentenzahlungen so zu bemessen, daß Überzahlungen vermieden werden. In beiden Fällen kann die endgültige Festsetzung des Übergangsgeldes im Hinblick auf Nr. 44 Buchst. a erst nach Vorlage der Rentenbescheide vorgenommen werden.

Auf Grund der Änderung des § 381 RVO durch das Finanzänderungsgesetz vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259) werden die Bezieher von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen mit Wirkung vom 1. Januar 1968 mit einem Betrag von zwei vom Hundert des Zahlbetrages der ihnen gewährten Renten ohne Kinderzuschuß an der Krankenversicherung beteiligt. Die Beiträge werden unmittelbar von den Renten einbehalten. Da die Einbehaltung der Krankenversicherungsbeiträge auf die Höhe der vom Träger der Rentenversicherung festgesetzten Rente ohne Einfluß ist, muß auch weiterhin die volle Rente auf das Übergangsgeld angerechnet werden. Bei Auszahlung des Übergangsgeldes gegen Abtretung der Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung geht jedoch nur der Anspruch auf die um die Beiträge zur Krankenversicherung geminderte Rente auf den Arbeitgeber über. Um die volle Anrechnung sicherzustellen, ist daher vom Übergangsgeld ein Betrag in Höhe von zwei vom Hundert des Übergangsgeldes vorerst einzubehalten. Der einbehaltene Betrag ist bei der nach Vorliegen des Rentenbescheides vorzunehmenden endgültigen Festsetzung des Übergangsgeldes und dessen Abrechnung zu berücksichtigen.

Da die von dem Rentner zu tragenden Beiträge zur Krankenversicherung von den Trägern der Rentenversicherung einbehalten werden müssen, kann von dem ausscheidenden Angestellten künftig nicht mehr die Abtretung der vollen, sondern nur noch der um 2 v. H. gekürzten Rente verlangt werden. Die neuen Vordrucke der VBL für die Anträge auf Versorgungsrente enthalten die Einverständniserklärung des ausgeschiedenen Arbeitnehmers, daß die für die Dauer des Bezuges von Übergangsgeld anfallende Rente an den Arbeitgeber überwiesen wird. Angesichts dieser Abtretungserklärung im Rentenantrag an die VBL ist die besondere Abgabe und Übersendung einer Abtretungserklärung des Arbeitnehmers an die VBL überflüssig. Die VBL hat ausdrücklich gebeten, zur Vermeidung von Mehrarbeit von der Übersendung zusätzlicher Abtretungserklärungen an die Anstalt abzusehen.

Ich bitte, die vorstehende Regelung auf die unter dem MTL II fallenden Arbeiter des Landes entsprechend anzuwenden.

Wiesbaden, 9. 5. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2100 A — 20 — I B 31
StAnz. 23/1968 S. 890

657

Der Hessische Kultusminister

Richtlinien für die Genehmigung von Lehrbüchern

Ich bitte die Schulbuchverlage, nachstehende Regelungen zu beachten:

1. a) Einer förmlichen Genehmigung zum Schulgebrauch bedürfen nur Lehrbücher. Dies sind Werke, die zum dauernden Gebrauch im Unterricht für die Hand des Schülers bestimmt sind und den Unterrichtsstoff in der Regel eines Faches für mindestens ein Schuljahr unter Berücksichtigung pädagogischer Grundsätze darbieten. Eine Genehmigung für Lehrbücher zum Gebrauch im Religionsunterricht kann nur erteilt werden, wenn zwischen Staat und zuständiger kirchlicher Behörde Einvernehmen hierüber erzielt ist.
- b) Sonstige Schriften (z. B. deutsche und fremdsprachliche Lektüren, historische Quellenhefte, Tabellensammlungen, naturwissenschaftliche Versuchsanleitungen) können unter den in meinem Erlaß E IV 6 — 074/100 vom 16. 10. 1961 i. d. F. vom 30. 9. 1965 (jeweils im Schulbücherkatalog veröffentlicht) unter Ziffer 5 genannten Voraussetzungen*) ohne besondere Genehmigung in den Schulen Verwendung finden.

2. a) Soll die Genehmigung zum Beginn eines Schuljahres (1. August) wirksam werden, so ist mir der Antrag auf Genehmigung zum Schulgebrauch für den Bereich der allgemeinbildenden Schulen bis spätestens 30. 6., für den Bereich der beruflichen Schulen bis spätestens 30. 9. des vorhergehenden Jahres vorzulegen.
- b) Dem Antrag sind fünf Prüfstücke beizufügen. Aus dem Anschreiben muß ersichtlich sein, für welche Schulform und welche Schuljahre das Buch bestimmt ist, ob es sich um eine Neuerscheinung oder eine Neuauflage handelt. Auf früher gestellte Anträge ist unter Angabe von Datum und Aktenzeichen meiner Entscheidung Bezug

*) Die diesbezügliche Stelle lautet: „Auf Vorschlag der jeweils unterrichtenden Lehrer entscheiden die Schulleiter über die Beschaffung sonstiger, ein Lehrbuch oder Unterrichtswerk ergänzender oder ersetzender Schriften (Textausgaben, Quellenschriften, Formel- oder Tabellensammlungen) im Rahmen der Mittel. Nachstehende Grundsätze müssen beachtet werden: Es ist vorher zu prüfen, ob diese ergänzenden Handreichungen oder Schriften, die Lehrbücher ersetzen oder ergänzen (Arbeitsmittel, Drucke, Karten), pädagogisch geeignet und staatspolitisch ohne Bedenken sind. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die ausgewählten Druckwerke den Grundsätzen der Toleranz entsprechen.“

zu nehmen. Bei nur wenig veränderten Neuauflagen (kleine redaktionelle Änderungen) kann der Verzicht auf ein neues Prüfungsverfahren beantragt werden, der Sachverhalt ist im Anschreiben im einzelnen zu erläutern.

Jedem Prüfungsstück soll eine für die Gutachter bestimmte Erläuterung beigelegt werden (Angabe von Schulform und Altersstufe, kurze Darstellung der fachlichen und pädagogischen Konzeption, ggf. Hinweise auf geplante Folgebände).

Außerdem ist der Ladenpreis anzugeben.

- c) Manuskripte können nur in Ausnahmefällen geprüft werden.

Es sind drei Prüfstücke beizufügen, die festgeheftet, paginiert, inhaltlich vollständig (z. B. einschließlich Illustration, Tabellen, Schemazeichnungen usw.) und gut lesbar sein müssen. Im Antrag ist zu begründen, warum das Lehrbuch in Manuskriptform eingereicht wird. Der voraussichtliche Termin der Fertigstellung und der Preis sind zu nennen. Der Verlag muß versichern, daß es sich um die endgültige, abgeschlossene Fassung handelt und daß das Buch im Falle der Genehmigung zum Beginn des folgenden Schuljahres lieferbar sein wird.

Abweichungen der ausgedruckten Fassung von dem zur Prüfung eingereichten Manuskript oder Korrektur-exemplar, die nicht auf Wünsche oder Auflagen meinerseits zurückgehen, können zum sofortigen Widerruf einer etwa erteilten Genehmigung führen.

Die Entscheidung über die Annahme des Prüfungsantrages für Manuskripte und Korrektur-exemplare behalte ich mir im Einzelfall vor.

3. Für die Prüfung eines Lehrbuches wird eine Gebühr vom Kultusminister festgesetzt und angefordert.

Die im Rahmen des Prüfungsverfahrens eingeholten Gutachten sind innerdienstliche Unterlagen für meine Urteilsbildung. Ich behalte mir vor, sie ganz oder teilweise dem antragstellenden Verlag mitzuteilen.

4. Lehrbücher werden insbesondere geprüft auf

- Übereinstimmung mit dem Grundgesetz und der Hessischen Verfassung, insbesondere mit dem Toleranzgebot,
- fachliche Zuverlässigkeit,
- Vereinbarkeit mit dem geltenden Bildungsplan,
- methodische und didaktische Grundsätze, Stoffauswahl und -anordnung,
- Eignung für die Altersstufe unter Berücksichtigung pädagogischer und jugendpsychologischer Erkenntnisse,
- sprachliche Gestaltung,
- Vorhandensein der notwendigen Arbeitshilfen (z. B. Inhaltsverzeichnis, Register, Übersichten, Literaturhinweise),
- Preisangemessenheit.

5. Die Genehmigung zum Schulgebrauch wird versagt, wenn

- wesentliche Mängel hinsichtlich eines oder mehrerer der unter Ziffer 4 genannten Punkte festgestellt werden.

Sie kann ferner versagt werden, wenn

- Stoffumfang oder Ausstattung (z. B. aufwendige Farb-illustration) das für die Schulform und Altersstufe vertretbare Maß überschreiten oder
- für den erstrebten Zweck andere geeignete, jedoch wesentlich preisgünstigere Lehrbücher zur Verfügung stehen oder
- die Anlage des Werkes (z. B. die Bandenteilung) für die Durchführung der Lernmittelfreiheit in Hessen (Leihsystem) ungeeignet ist, so daß sich erhebliche organisatorische Schwierigkeiten oder unvertretbare Mehrkosten ergeben oder
- das Lehrbuch auch für wissenschaftliche oder berufliche Zwecke bestimmt ist.

6. Die Genehmigung wird in der Regel nur erteilt, wenn der Unterrichtsstoff eines Faches für mindestens eine Schulstufe zur Begutachtung vorliegt.

Als Schulstufen gelten:

In der Volksschule:	Unterstufe	1. bis 4. Schuljahr
	Mittelstufe	5. und 6. Schuljahr
	Oberstufe	7. bis 9. Schuljahr
In der Realschule:	Unterstufe	5. und 6. Schuljahr
	Oberstufe	7. bis 10. Schuljahr
Im Gymnasium:	Unterstufe	Klasse 5 und 6
	Mittelstufe	Klasse 7 bis 10
	Oberstufe	Klasse 11 bis 13

Wird ein Fach laut Bildungsplan nicht in allen Schuljahren einer Stufe erteilt, genügt selbstverständlich die Vorlage des Stoffes für die entsprechend reduzierte Zahl von Jahren.

In beruflichen Schulen muß das Lehrbuch mindestens den Stoff eines Schuljahres enthalten.

Ich behalte mir jedoch vor, die Genehmigung in bestimmten Fällen auch von der Vorlage weiterer Folgebände abhängig zu machen.

7. Die Genehmigung zum Schulgebrauch schließt die Möglichkeit der Beschaffung im Rahmen der Lernmittelfreiheit ein. Für die Beschaffung selbst sind die Vorschriften über die Durchführung der Lernmittelfreiheit und die Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel maßgebend.
8. Die Genehmigung gilt grundsätzlich für ein Schuljahr und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Schuljahr, sofern sie nicht vor Drucklegung des nächsten Schulbücherkataloges widerrufen wird.

Wiesbaden, 25. 4. 1968

Der Hessische Kultusminister
E IV 6 — 074/100

St.Anz. 23/1968 S. 890

658

Prüfungsordnung für Assistenten für Werbung und Verkaufsförderung

§ 1

Zweck, Berechtigung

(1) In der Prüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine Tätigkeit als Assistent für Werbung und Verkaufsförderung besitzt.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfter Assistent für Werbung und Verkaufsförderung“

„Staatlich geprüfte Assistentin für Werbung und Verkaufsförderung“.

§ 2

Ort und Zeit

Ort und Zeit der Prüfung werden vom zuständigen Regierungspräsidenten festgelegt.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Der bei dem zuständigen Regierungspräsidenten gebildete Prüfungsausschuß besteht aus:

- einem Vertreter des Regierungspräsidenten als Vorsitzendem;
- einem Lehrer einer öffentlichen Schule als stellvertretendem Vorsitzenden;
- sechs vom Regierungspräsidenten zu berufenden fachkundigen Personen als Mitgliedern; in der Regel soll berufen werden, wer an der Ausbildung des Bewerbers beteiligt war.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Vertreter und mindestens vier der in Abs. 1 Nr. 3 genannten Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern nichts anderes bestimmt ist; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse über das Bestehen der Prüfung bedürfen stets der Zustimmung des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

§ 4

Gäste

Über die Teilnahme von Gästen am mündlichen Teil der Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer mindestens

1. das Abschlußzeugnis einer Realschule, das Abschlußzeugnis einer zweijährigen Berufsfachschule, das Zeugnis über die Fachschulreife, das Versetzungszeugnis nach Klasse 11 eines Gymnasiums erhalten hat oder einen gleichwertigen Bildungsstand und
2. a) eine zweijährige einschlägige Ausbildung oder
b) eine fünfjährige einschlägige Berufspraxis sowie eine hinreichende Vorbereitung auf die Prüfung nachweist.

§ 6

Zulassungsantrag

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist beim zuständigen Regierungspräsidenten zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
2. der Nachweis der in § 5 Nr. 1 genannten schulischen Vorbildung;
3. der Nachweis der in § 5 Nr. 2 genannten Ausbildung oder einschlägigen Berufspraxis;
4. ein polizeiliches Führungszeugnis;
5. ein Lichtbild;
6. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wo und mit welchem Erfolg der Bewerber sich bereits um die Zulassung zu dieser Prüfung bemüht oder diese abgelegt hat;
7. Nachweis der entrichteten Prüfungsgebühr;
8. die Angabe des in § 8 Nr. 6 genannten Bereiches, in dem der Bewerber geprüft werden will.

(3) Die in Abs. 2 Nr. 4 und 5 genannten Anlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein.

§ 7

Zulassung

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der zuständige Regierungspräsident. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 8

Prüfungsfächer

Prüfungsfächer sind:

1. Wirtschafts-, Werbe- und Werbemittellehre,
2. Werbemittelgestaltung und Werbemittelherstellung,
3. Werbe- und Wettbewerbsrecht,
4. Verkaufsförderung,
5. Marketing,
6. nach Wahl des Bewerbers einer der folgenden Bereiche:
 - a) Werbe- und Verkaufspsychologie,
 - b) Öffentlichkeitsarbeit und Publizistik,
 - c) Sozialkunde.

§ 9

Teile der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil

§ 10

Der schriftliche Teil

(1) Im schriftlichen Teil der Prüfung sind eine Hausarbeit aus dem Bereich der Werbung und sechs Klausuren, je eine in den in § 8 genannten Prüfungsfächern, anzufertigen. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt zwölf Wochen, für die Klausuren je drei Stunden.

(2) Die Themen für die Hausarbeit und die Klausuren werden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt; die Mitglieder des Prüfungsausschusses reichen dem Vorsitzenden rechtzeitig jeweils mindestens die doppelte Anzahl von Themenvorschlägen ein.

(3) Am Schluß der Hausarbeit muß der Bewerber versichern, daß er sie selbständig verfaßt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und sämtliche Stellen, die benutzten Werken im Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, mit Quellenangaben kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Zeichnungen, Skizzen und bildliche Darstellungen abzugeben.

(4) Die Aufsicht bei den Klausuren führen die vom Vorsitzenden bestimmten Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(5) Die Hausarbeit wird von zwei Mitgliedern, jede Klausur wird von einem Mitglied des Prüfungsausschusses mit einer Vorschlagsnote nach § 12 bewertet; der Vorsitzende bestimmt die Prüfer. Vor der Bewertung der Hausarbeit durch das zweite Mitglied des Prüfungsausschusses darf dieses nicht Kenntnis von der von dem ersten Prüfer erteilten Vorschlagsnote erhalten.

(6) Die Festsetzung der Noten für die Hausarbeit und die Klausuren erfolgt durch den Prüfungsausschuß.

§ 11

Der mündliche Teil

(1) der mündliche Teil der Prüfung findet als Einzelprüfung statt; jeder Bewerber ist in mindestens einem Prüfungsfach zu prüfen.

(2) Das Ergebnis des mündlichen Teiles der Prüfung wird für jedes Fach durch den Prüfungsausschuß mit einer Note nach § 12 bewertet.

§ 12

Bewertung

(1) Die einzelnen Leistungen im schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung sind für jedes Prüfungsfach mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

Sehr gut
Gut
Befriedigend
Ausreichend
Mangelhaft
Ungenügend.

(2) Die im schriftlichen und mündlichen Teil erteilten Noten sind durch den Prüfungsausschuß zu einer Gesamtnote für jedes Prüfungsfach zusammenzufassen.

§ 13

Prüfungsergebnis

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnoten der Prüfungsfächer mindestens „Ausreichend“ sind.

(2) Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen, wenn eine Gesamtnote mit „Mangelhaft“ festgelegt wird. In diesem Falle hat der Bewerber die Möglichkeit, die Prüfung in dem jeweiligen Prüfungsfach nach einem halben, spätestens nach zwei Jahren nachzuholen. (Nachholprüfung.) Besteht der Bewerber die Nachholprüfung nicht oder legt er sie nicht innerhalb von zwei Jahren ab, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine Gesamtnote mit „Ungenügend“ oder mehr als eine Gesamtnote mit „Mangelhaft“ festgelegt werden.

(4) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird durch den Prüfungsausschuß in einer der folgenden Bewertungen zusammengefaßt:

Mit Auszeichnung bestanden
Gut bestanden
Befriedigend bestanden
Bestanden.

Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses sollen nicht nur die Gesamtnoten zugrunde gelegt, sondern auch die Persönlichkeit des Bewerbers und eventuelle besondere Leistungen auf einzelnen Gebieten angemessen berücksichtigt werden.

§ 14

Zeugnis, Bescheinigung

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach beigefügtem Muster, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel des zuständigen Regierungspräsidenten zu versehen ist.

(2) Wer die Prüfung noch nicht abgeschlossen (§ 13 Abs. 2) oder nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß sich der Bewerber der Prüfung unterzogen, diese aber noch nicht oder nicht bestanden hat. Außerdem ist anzugeben, innerhalb welchen Zeitraumes und unter welchen Bedingungen die Nachholprüfung bzw. Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

§ 15

Wiederholungsprüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal, frühestens nach einem halben, spätestens nach fünf Jahren wiederholen (Wiederholungsprüfung).

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Kultusminister eine zweite Wiederholungsprüfung oder die Ablegung der Wiederholungsprüfung nach mehr als fünf Jahren zulassen.

§ 16

Verhinderung, Rücktritt

(1) Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen verhindert, an Teilen der Prüfung teilzunehmen, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darüber, an welchen Terminen er die versäumten Prüfungsteile ablegen kann; für den schriftlichen Teil können dem Bewerber die nicht gewählten Aufgabenthemen gestellt werden.

(2) Tritt der Bewerber während der Prüfung aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(3) Tritt der Bewerber während der Prüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grunde zurück, oder ist er aus einem solchen Grunde an der Teilnahme an der Prüfung verhindert, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 17

Ausschluß

(1) Wer in der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel benutzt, täuscht oder zu täuschen versucht, oder eine unrichtige Erklärung nach § 10 Abs. 3 abgibt, kann nach Klärung des Sachverhaltes und Anhörung von der Prüfung ausgeschlossen werden. In weniger schweren Fällen sind für den schriftlichen Teil der Prüfung neue Aufgaben zu stellen. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Wird der Bewerber von der Prüfung ausgeschlossen, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Stellt sich nach Abschluß der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, so kann der zuständige Regierungspräsident die Entscheidung des Prüfungsausschusses aufheben und das Zeugnis einziehen.

(3) Die Bewerber sind vor Beginn der Prüfung auf diese Vorschriften ausdrücklich hinzuweisen.

§ 18

Niederschriften

Über die Anfertigung der Klausuren und den mündlichen Teil der Prüfung sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift über die Anfertigung der Klausuren ist von den aufsichtsführenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die Niederschrift über den mündlichen Teil der Prüfung vom Vorsitzenden und vom Protokollführer, die Notenliste, die die einzelnen Noten (§ 12 Abs. 1), die Gesamtnoten (§ 12 Abs. 2) und das Gesamtergebnis (§ 13 Abs. 4) enthalten muß, vom Vorsitzenden und sämtlichen Mitgliedern zu unterschreiben.

§ 19

Prüfungsgebühr

(1) Die Prüfungsgebühr beträgt 50,— DM; sie ist vor der Meldung zur Prüfung bei der vom zuständigen Regierungspräsidenten zu bestimmenden Kasse einzuzahlen.

(2) Eine Rückerstattung der Prüfungsgebühr erfolgt nur, wenn der Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen wurde sowie in den Fällen des § 16 Abs. 2.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 15. Mai 1968 in Kraft.
Wiesbaden, 7. 5. 1968

Der Hessische Kultusminister
E IV 4 — 320/580
In Vertretung
gez. Dr. H a m m - B r ü c h e r
StAnz. 23/1968 S. 891

*

Anlage

Der Regierungspräsident in
ZEUGNIS

Herr/Frau/Fräulein
geboren am in
hat am die staatliche Prüfung

als Assistent für Werbung und
Verkaufsförderung

(als Assistentin für Werbung und
Verkaufsförderung)

nach der Prüfungsordnung vom (ABl. S.)
abgelegt.

Seine/Ihre Leistungen wurden wie folgt bewertet:

1. Wirtschafts-, Werbe- und
Werbemittellehre
2. Werbemittelgestaltung und
Werbemittelherstellung
3. Werbe- und Wettbewerbsrecht
4. Verkaufsförderung
5. Marketing
6. Wahlbereich:

Herr/Frau/Fräulein

hat die staatliche Prüfung mit dem Gesamtergebnis

.....
bestanden.

Er/Sie ist berechtigt, die Berufsbezeichnung
„Staatlich geprüfter Assistent
für Werbung und Verkaufsförderung“
(„Staatlich geprüfte Assistentin
für Werbung und Verkaufsförderung“)
zu führen.

Bemerkungen:
.....
....., den

Der Prüfungsausschuß
Der Vorsitzende:

(Siegel)

659

Abgabe von Freistücken von Druckwerken an wissenschaftliche Bibliotheken im Lande Hessen;

Bezug : Meine Bekanntmachung vom 12. 3. 1964 — H 2 —
451/10 — 5 — (StAnz. S. 443)

Verleger, Selbstverleger und Herausgeber von Druckwerken, die sie innerhalb des Landes Hessen erscheinen lassen, mache ich erneut auf die Verordnung über die Abgabe von Freistücken zur Ausführung des § 9 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse vom 10. 12. 1949 (GVBl. 1960 S. 15) in der Fassung der Verordnungen vom 18. 6. 1950 (GVBl. S. 116) und vom 24. 4. 1961 (GVBl. S. 67) aufmerksam. Danach haben sie unentgeltlich und auf eigene Kosten jeweils ein Stück an die für den Verlagsort zuständige Bibliothek abzuliefern:

im Regierungsbezirk Wiesbaden
— ohne die Stadt Frankfurt a. M. —
an die Hessische Landesbibliothek in Wiesbaden,
Rheinstraße 55—57,
in der Stadt Frankfurt a. M.
an die Stadt- und Universitätsbibliothek in Frankfurt
am Main,
Bockenheimer Landstraße 134—138.

im Regierungsbezirk Darmstadt
an die Hessische Landes- und Hochschulbibliothek
Darmstadt, Schloß,
im Regierungsbezirk Kassel
— ohne die Stadt Fulda
und die Landkreise Fulda und Hünfeld —
an die Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel und
Landesbibliothek in Kassel,
Brüder-Grimm-Platz 1,
in Fulda und in den Landkreisen Fulda
und Hünfeld
an die Hessische Landesbibliothek Fulda,
Heinrich-von-Bibra-Platz 12.

Die in der Verordnung genannten Verpflichteten haben darüber hinaus zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein Verzeichnis der von ihnen im Vorjahr verlegten oder hergestellten oder herausgegebenen Druckwerke mit genauen Angaben über Verfasser, Titel, Umfang, Ausgabzeit und Preis der zuständigen Bibliothek einzureichen.

Die übrigen Einzelheiten bitte ich der genannten Verordnung zu entnehmen.

Wiesbaden, 7. 5. 1968

Der Hessische Kultusminister
H I 4 — 451/10 — 25
StAnz. 23/1968 S. 893

660

Prüfungsordnung für die Diplomprüfung im Fach Geographie der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/M.

Im StAnz. 17/1968 muß es auf Seite 698 im § 13 Abs. 1 d) statt „überörtlichen Prüfungsordnung“ richtig heißen: „örtlichen Prüfungsordnung“; auf Seite 699 im § 15 Abs. 6 muß es statt „(§ 11, Abs. 2)“ richtig heißen: „(§ 15, Abs. 2)“.
Die Redaktion.

661

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Zinszuschüsse für Rationalisierungs- und Umstellungskredite an gewerbliche Produktionsbetriebe im hessischen Zonenrandgebiet

I. Allgemeines

Aus den Bundesmitteln für das Regionale Förderungsprogramm können Betrieben der Industrie und des produzierenden Handwerks im hessischen Zonenrandgebiet Zinszuschüsse für Rationalisierungs- und Umstellungskredite gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zinszuschüssen besteht nicht.

II. Hessisches Zonenrandgebiet

Zum hessischen Zonenrandgebiet gehören die folgenden kreisfreien Städte und Landkreise:

- a) aus dem Regierungsbezirk Kassel
kreisfreie Städte Kassel
Fulda
Landkreise Hofgeismar
Kassel
Melsungen
Witzenhausen
Eschwege
Rotenburg
Hersfeld
Fulda
Hünfeld

- b) aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden:
Landkreis Schlüchtern

- c) aus dem Regierungsbezirk Darmstadt:
Landkreis Lauterbach

III. Begünstigte Unternehmen

Die Zinsverbilligung kann Unternehmen gewährt werden, denen auch Kredite nach II. A 1 a der ab 1. 1. 1968 geltenden Richtlinien (BAnz. 1968, Nr. 4) für das Regionale Förderungsprogramm gewährt werden können. In jedem Fall muß ein Primäreffekt für die Steigerung der Wirtschaftskraft mit der zu fördernden Maßnahme erreicht werden.

Kleingewerbliche oder handwerkliche Betriebe dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie die Bedingungen nach II. A 1 a der o. a. Richtlinien erfüllen.

IV. Zinsverbilligte Kredite

- Die Kredite müssen für Rationalisierungs- und Umstellungsmaßnahmen verwendet werden. Es können nur solche Kredite verbilligt werden, die von den Kreditinstituten aus eigenen Mitteln bereitgestellt werden. Kredite, die aus Mitteln der öffentlichen Haushalte oder aus zentralgesteuerten öffentlichen Kreditaktionen stammen, werden nicht zinsverbilligt.
- Der zinsverbilligte Kredit soll in der Regel im Einzelfall 500 000,— DM nicht übersteigen.
- Es werden nur Kredite verbilligt, die in der Zeit vom 1. Januar 1968 bis 30. Juni 1969 gewährt werden und für Maßnahmen Verwendung finden, die nach dem 1. Januar 1968 begonnen wurden.

V. Rationalisierungs- und Umstellungsmaßnahmen

- Unter Rationalisierung sind alle Maßnahmen zu verstehen, die zu einer Verbesserung des Verhältnisses von Kosten und Leistungen in den Unternehmen führen, z. B. auf den Gebieten
 - der Betriebsorganisation einschl. der Gestaltung der Fertigungsverfahren des Einkaufs und des Vertriebes,
 - der Gestaltung des Rechnungswesens, insbesondere zur Schaffung der Voraussetzungen für eine dynamische Unternehmensplanung,
 - der technischen Rationalisierung,
 - der Typisierung und Normung,
 - der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit (Kooperation).
- Unter Umstellungsmaßnahmen sind Änderungen des Produktionsprogramms zu verstehen. Investitionen in diesem Bereich sollen gewährleisten, daß der Betrieb sich frühzeitig an die sich verändernden Marktverhältnisse anpaßt und somit wettbewerbsfähig bleibt und Arbeitsplätze sichert.
Maßnahmen, die lediglich der Erhaltung dienen und nicht das Verhältnis von Kosten und Leistungen in den Unternehmen verbessern, bleiben unberücksichtigt.
- Für Betriebsmittelkredite werden Zinszuschüsse nicht gewährt.

VI. Höhe und Laufzeit der Zinszuschüsse

- Ein Zinszuschuß kann nur für Kredite gewährt werden, deren Effektivverzinsung (Nominalzinssatz zuzüglich Nebenkosten) marktgerecht ist.
- Der Zinszuschuß beträgt jährlich 3% des Kreditbetrages. Er wird — ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches — für die ersten drei Jahre nach der Kreditaufnahme zu den fälligen Zahlungsterminen gewährt.
- Die Laufzeit des Zinszuschusses beginnt mit der Inanspruchnahme des ersten Teilbetrages des Kredites.
- Bei der Errechnung des Zinszuschusses werden vom Kreditbetrag außer den Tilgungsbeträgen, die nach dem bei der Kreditgewährung festgelegten Tilgungsplan zu leisten sind, etwaige außerplanmäßige Rückzahlungsraten abgesetzt.
- Der Kredit muß für die vorgesehenen Rationalisierungsinvestitionen bzw. Umstellungsmaßnahmen verwendet werden.
- Der Zinszuschuß kann auch für drei Jahre im voraus in einer einmaligen Zahlung gewährt werden.
Wird dies in Anspruch genommen, so gilt folgendes:
 - Unabhängig von den im Einzelfall effektiv vereinbarten Tilgungsbedingungen beträgt der Zinszuschuß (3% für 3 Jahre) bei der Vorausabgeltung 8% des Kreditbetrages.
 - Eine einmalige Vorauszahlung von Zinszuschüssen ist nur für Kredite möglich, die eine Laufzeit von mindestens 6 Jahren haben und die während dieser Zeit mit gleichen oder steigenden Raten getilgt werden,

- c) Der für drei Jahre im voraus abgeordnete Zinszuschuß darf erst nach Inanspruchnahme des vollen Kreditbetrages — spätestens ein Jahr nach Auszahlung durch die Bank — ausgezahlt werden. Ist der Kredit nach spätestens einem Jahr erst teilweise in Anspruch genommen, so darf der Zinszuschuß nur für diesen Teilkredit vorausgezahlt werden. Für den Rest des bis dahin noch nicht abgerufenen Kreditbetrages entfällt die Zinszuschuß-Vorauszahlung.

VII. Antragsverfahren

1. Der Antrag auf Gewährung eines Zinszuschusses ist bei der Hausbank einzureichen. Die Hausbank leitet den Antrag mit einer Bereitschaftserklärung an den Regierungspräsidenten in Kassel weiter. Die Antragsformulare sind beim Regierungspräsidenten in Kassel anzufordern.
2. Der Antrag wird in einem Ausschuß beim Regierungspräsidenten in Kassel behandelt und vom Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr, erforderlichenfalls im Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, entschieden.
3. Der Bewilligungsbescheid wird vom Regierungspräsidenten in Kassel erteilt. Der Bewilligungsbescheid wird erst wirksam, nachdem sich der Zuwendungsempfänger mit seinem Inhalt und den „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen“ gemäß § 64 a RHO schriftlich einverstanden erklärt hat.
4. Der Zinszuschuß wird halbjährlich nachträglich zum 30. 6. bzw. 31. 12. für das abgelaufene Kalenderhalbjahr an die Hausbank ausgezahlt. Der Zinszuschuß ist von der Hausbank zum 15. 5. bzw. 15. 11. beim Regierungspräsidenten in Kassel anzufordern.

VIII. Überwachung durch die Hausbank

Die Hausbank ist verpflichtet zu überwachen, daß der zinsverbilligte Kredit entsprechend dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zweck verwendet wird. Sie hat dem Regierungspräsidenten in Kassel die Ordnungsmäßigkeit der Verwen-

dung mitzuteilen. Zu diesem Zweck hat die Hausbank mit der ersten bzw. einmaligen Anforderung des Zinszuschusses zu bestätigen, daß der bewilligte Kredit für den im Bewilligungsbescheid aufgeführten Zweck verwendet wurde. Die Hausbank hat den Regierungspräsidenten in Kassel ferner unverzüglich zu unterrichten, wenn der Kreditvertrag vorzeitig gekündigt wird oder sonstige wichtige Gründe eine Kündigung rechtfertigen.

IX. Prüfungsrecht

1. Der Regierungspräsident in Kassel, der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr, der Landesrechnungshof und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Eine Überprüfung bei der Hausbank erstreckt sich nur auf die den zinsverbilligten Kredit betreffenden Unterlagen. Die Hausbank und der Kreditnehmer sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Für einen zinsverbilligten Kredit, der nicht seinem Zweck entsprechend verwendet oder der nachträglich ohne Genehmigung des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr einer anderen Verwendung zugeführt worden ist, sind die Zinszuschüsse in voller Höhe sofort zurückzuzahlen und vom Tage des Eingangs bei der anfordernden Stelle mit 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

X. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten ab 1. Januar 1968. Gleichzeitig tritt meine Bekanntmachung vom 20. April 1968 — St.Anz. 1967 S. 554 — außer Kraft. Wiesbaden, 9. 5. 1968

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
I A 5 — 323.0
St.Anz. 23/1968 S. 894

662

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

An das
Landesversorgungsamt Hessen
6 Frankfurt (Main)

§ 4 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes;

hier: Änderung der Endlöhne für Arbeiter des Bundes mit Wirkung vom 1. Januar 1968 und 1. Januar 1969

Ich bitte, nach dem Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 20. 2. 1968 — V/2 — 5211.1 — 430/68*) — zu verfahren und die Versorgungsämter entsprechend anzuweisen.

Wiesbaden, 7. 3. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
I A 5 — 5076

St.Anz. 23/1968 S. 895

*) Veröffentlicht im BVBl. 1968 S. 59 Nr. 23.

663

An das
Landesversorgungsamt Hessen
6 Frankfurt (Main)

Auswirkung der Neufestsetzung der Einheitswerte für Wohngebäude auf die Feststellung des Einkommens nach § 12 der VO zu § 33 BVG

Ich bitte Sie, nach dem Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 29. 2. 1968 — V/2 — 5214 — 551/68*) — zu verfahren und die Versorgungsämter entsprechend anzuweisen.

Wiesbaden, 8. 3. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
I A 5 — 5075

St.Anz. 23/1968 S. 895

*) Veröffentlicht im BVBl. 1968 S. 59 Nr. 25.

664

An das
Landesversorgungsamt Hessen
6 Frankfurt (Main)

Orthopädische Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz;

hier: 12. Nachtrag zur Reichsliste für orthopädische Hilfsmittel

Ich bitte, nach dem Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 11. 3. 1968 — V/8 — 5755.3 — 663/68*) — zu verfahren.

Wiesbaden, 18. 3. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
I A 5 — 5187

St.Anz. 23/1968 S. 895

*) Veröffentlicht im BVBl. 1968 S. 57 Nr. 18.

665

An das
Landesversorgungsamt Hessen
6 Frankfurt (Main)

Gewährung eines Pauschbetrages für Kleider- und Wäscheverschleiß an Kriegsblinde, die ein Motorfahrzeug besitzen

Ich bitte, nach dem Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 12. 3. 1968 — V/2 — 5207.24 — 693/68*) — zu verfahren.

Wiesbaden, 22. 3. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
I A 5 — 5242

St.Anz. 23/1968 S. 895

*) Veröffentlicht im BVBl. 1968 S. 58 Nr. 20.

666

An das
Landesversorgungsamt Hessen
6 Frankfurt (Main)

Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz;

hier: Auslegung des § 18 a Abs. 2 Satz 1 BVG

Ich bitte, die Versorgungsämter Ihres Bereichs anzuweisen, das Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 12. 2. 1968 — V/2 — 5207.1 — 2842/67 —*) unter Beachtung meines Erlasses vom 26. 6. 1967 — I A 5 — 5160 — (Nr. 6 Buchstabe a) anzuwenden. Nach einer Auskunft des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung bestehen keine Bedenken, nach diesem Rundschreiben auch in den Fällen zu verfahren, in denen es der Versorgungsbehörde oder der Krankenkasse auch noch nach Abschluß der Behandlung möglich ist, mit dem ausführenden Dritten einen rückwirkenden Behandlungsvertrag zu schließen, wenn dieser Dritte den Berechtigten aus der Schuld entläßt. Allerdings darf auch in diesen Fällen der in § 18 a Abs. 2 Satz 1 BVG genannte Zeitraum nicht überschritten werden.

Wiesbaden, 1. 3. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
I A 5 — 5160/5180

StAnz. 23/1968 S. 896

*) Veröffentlicht im BVBl. 1968 S. 58 Nr. 22.

667

An das
Landesversorgungsamt Hessen
6 Frankfurt (Main)

Durchführung des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 7. Mai 1963;

hier: Pauschalabgeltung des Aufwandes im Sinne des § 19 Abs. 1 letzter Satz BVG für die im Artikel 3 Abs. 1 des Vertrages bezeichneten versicherten Personen

Ich bitte, nach dem Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 23. 2. 1968 — V/1 — 5083.16 — 523/68*) — zu verfahren.

Wiesbaden, 5. 3. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
I A 5 — 5295/5160

StAnz. 23/1968 S. 896

*) Veröffentlicht im BVBl. 1968 S. 60 Nr. 28.

668

An das
Landesversorgungsamt Hessen
6 Frankfurt (Main)

Gewährung der Leistungen nach § 2 Nrn. 2 und 6 sowie § 12 Abs. 1 Nr. 26 der VO zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1285) im Wege des Härteausgleichs an Pflegezulageempfänger mindestens nach Stufe III

Pflegezulageempfängern mindestens nach Stufe III kann nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 VO zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 BVG (VO) der jährliche Zuschuß zu den Instandhaltungskosten eines Motorfahrzeuges nach Nr. 1 gewährt werden, wenn bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach § 2 Nr. 1 VO vorliegen. Der Zuschuß zu den Miet-, Erwerbs- oder Herstellungskosten einer Unterstellmöglichkeit für ein Motorfahrzeug sowie der Ersatz von außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß für Besitzer eines Motorfahrzeuges sind von den gleichen Voraussetzungen abhängig (§ 5 Abs. 6 und § 12 Abs. 1 Nr. 26 VO).

Hiernach können Pflegezulageempfänger mindestens nach Stufe III, denen heute ein Zuschuß nach § 2 Nr. 1 VO bewilligt werden könnte (§ 11 Abs. 3 BVG), wenn sie ein neues Motorfahrzeug kauften, die Leistungen nach § 2 Nrn. 2 und 6 sowie § 12 Abs. 1 Nr. 26 VO für ein von ihnen benutztes Motorfahrzeug nicht erhalten, für das sie nach dem im Zeitpunkt der Beschaffung geltenden Recht (vor dem 1. 1. 1967) die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach § 2 Nr. 1

VO nicht erfüllt haben. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sieht hierin eine besondere Härte, weil diesen Beschädigten wegen ihrer Schädigungsfolgen die Aufwendungen, die durch die genannten Leistungen abgegolten werden, genauso entstehen, wie den Beschädigten, die diese Leistungen erhalten. Er stimmte daher mit Rundschreiben vom 5. 3. 1968 — V/3 — 5207.21 — 3657/67*) — allgemein zu, daß Pflegezulageempfängern mindestens nach Stufe III, die bis zum 31. 12. 1966 ein Motorfahrzeug erworben haben, beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Leistungen nach § 2 Nrn. 2 und 6 sowie § 12 Abs. 1 Nr. 26 VO im Wege des Härteausgleichs gewährt werden.

Meiner Zustimmung für die Entscheidung über diesen Härteausgleich bedarf es nicht.

Wiesbaden, 26. 3. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
I A 5 — 5072/5245

StAnz. 23/1968 S. 896

*) Veröffentlicht im BVBl. 1968 S. 57 Nr. 19.

669

An das
Landesversorgungsamt Hessen
6 Frankfurt (Main)

Pflegezulage für Ohnarmer

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung teilt mir mit Rundschreiben vom 15. 3. 1968 — V/6 — 5680.1 — 1560/67*) — mit, daß die unterschiedliche Schwere des Körperschadens es gerechtfertigt erscheinen lasse, die Hilflosigkeit bei Beschädigten mit Verlust beider Arme im Bereich der Unterarme (Ohnhänder) und bei Beschädigten mit Verlust beider Arme im Bereich der Oberarme oder Schultergelenke (Ohnarmer) verschieden zu bewerten. Die Ohnarmer bedürfen für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in größerem Maße fremder Hilfe als Ohnhänder. Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ist bei Beschädigten mit Verlust beider Arme im Bereiche der Oberarme oder Schultergelenke im allgemeinen eine Pflegezulage der Stufe IV angezeigt und auf Antrag unter Beachtung der VV Nr. 8 zu § 40 VfG zu gewähren.

Wiesbaden, 27. 3. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
I A 5 — 5240

StAnz. 23/1968 S. 896

*) Veröffentlicht im BVBl. 1968 S. 59 Nr. 27.

670

An das
Landesversorgungsamt Hessen
6 Frankfurt (Main)

Gewährung des Zuschusses zu den Instandhaltungskosten eines Motorfahrzeuges nach § 2 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 BVG

Ich übersende Ihnen das Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 15. 3. 1968 — V/2 — 5207.21 — 692/68*) — mit der Bitte, entsprechend den Ausführungen in diesem Rundschreiben zu verfahren. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat in diesem Rundschreiben insbesondere zu der Zahlungsweise des Zuschusses zu den Instandhaltungskosten eines Motorfahrzeuges nach § 2 Nr. 2 der im Betreff genannten Verordnung Stellung genommen.

Wiesbaden, 28. 3. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
I A 5 — 5072

StAnz. 23/1968 S. 896

*) Veröffentlicht im BVBl. 1968 S. 58 Nr. 21.

671

Festsetzung der Sozialhilferegelsätze ab 1. Juni 1968

Auf Grund des § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz (HAG/BSHG) vom 28. 5. 1962 (GVBl. I Seite 273) setze ich nach Anhörung des Landesbeirats für

Sozialhilfe im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Minister der Finanzen die Regelsätze mit Wirkung vom 1. Juni 1968 wie folgt fest:

- | | |
|--|---------|
| a) Haushaltsvorstände und Alleinstehende | 136 DM, |
| b) Haushaltsangehörige bis einschl. 6 Jahren | 68 DM, |
| c) Haushaltsangehörige von 7 bis 13 Jahren | 102 DM, |

- d) Haushaltsangehörige von 14 bis 17 Jahren 122 DM,
e) Haushaltsangehörige von 18 und mehr Jahren 109 DM.
Wiesbaden, 7. 5. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
II A 1 c — 50 e 0201

St.Anz. 23/1968 S. 896

672

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Umorganisation der Hessischen Forstämter Jesberg und Treysa

Durch Erlaß vom 9. 5. 1968 — III B 1 — 805 — 0 31 — wurde die Zulegung des Stadtwaldes Treysa, bisher Hess. Forsamt Jesberg, zum Hess. Forstamt Treysa mit Wirkung vom 1. 5. 1968 angeordnet.

Wiesbaden, 10. 5. 1968

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III B 1 — 805 — 0 06

St.Anz. 23/1968 S. 897

673

Flurbereinigung Probbach, Kreis Oberlahn

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Probbach, Oberlahnkreis, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung festgestellt. Es hat eine Größe von 496 ha, worin eine Waldfläche von 230 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Probbach, Oberlahnkreis“,

mit dem Sitz in Probbach.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Limburg (Lahn), Am Renngraben 7, anzuzeigen. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der da Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Probbach (Oberlahnkreis) und den Nachbargemeinden Nenderoth (Dillkreis), Obershausen, Dillhausen, Barig-Selbenhausen, Winkels und Mengerskirchen sowie Reichenborn öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Probbach (Oberlahnkreis) und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 25. 4. 1968

Landeskulturamt

Az.: WF 414 — GNr.: 7399/68

St.Anz. 23/1968 S. 897

674

Flurbereinigung Winkels, Kreis Oberlahn

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Winkels, Oberlahnkreis, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung festgestellt. Es hat eine Größe von 371 ha, worin eine Waldfläche von 23 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Winkels, Oberlahnkreis“,

mit dem Sitz in Winkels.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Limburg (Lahn), Am Renngraben 7, anzuzeigen. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstücke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Winkels, Oberlahnkreis, und den Nachbargemeinden Mengerskirchen, Probbach, Barig-Selbenhausen, Reichenborn und Rückershausen öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Winkels (Oberlahnkreis) und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 25. 4. 1968

Landeskulturamt
Az.: WF 415 — G.Nr.: 7397/68
St.Anz. 23/1968 S. 897

675

Flurbereinigung Dillhausen, Kreis Oberlahn

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Dillhausen, Oberlahnkreis, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung festgestellt. Es hat eine Größe von 490 ha, worin eine Waldfläche von 203 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Dillhausen, Oberlahnkreis“,
mit dem Sitz in Dillhausen.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgeforderte Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Limburg (Lahn), Am Renngarten 7, anzuzeigen. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstücke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Dillhausen (Oberlahnkreis) und den Nachbargemeinden Obershausen, Niedershausen, Barig-Selbenhausen und Probbach sowie Nenderoth (Dillkreis) öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Dillhausen, Oberlahnkreis, und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 25. 4. 1968

Landeskulturamt
Az.: WF 413 — G.Nr.: 7398/68
St.Anz. 23/1968 S. 898

676

Personalmeldungen

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zu Regierungsinspektoren die Regierungsinspektoren z. A. Rudolf Bauer (8. 3. 1968); Horst Grebe (26. 2. 1968);

zu Amtsinspektoren die Regierungshauptsekretäre Walter Borell (4. 4. 1968); Richard Gundlach (4. 4. 1968); Herbert Schäfer (4. 4. 1968); Martin Vaupel (4. 4. 1968); zur Regierungsinspektor-Anwärterin (BaW) Verwaltungspraktikantin Monika Janka (23. 4. 1968); zum Regierungshauptsekretär Regierungsobersekretär Ernst Herrmann (29. 3. 1968);

zu **Regierungssekretären z. A. (BaP)** die Regierungssekretär-Anwärter Horst Mai (1. 4. 1968); Jürgen Wilser (1. 4. 1968);

zum **Pol.-Hauptwachtmeister** Oberwachtmeister i. BGS Dieter Matzdorf (unter Einstellung) (1. 4. 1968);

in den **Ruhestand** getreten

Amtsrat Heinrich Taborsky (1. 4. 1968); Regierungsobersekretär Hans Knöppel (1. 4. 1968);

c) **Regierungspräsident in Kassel**

ernannt

zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor Wilhelm Tödter, LA Hünfeld (5. 4. 1968);

zu **Regierungsoberinspektoren** die Regierungsinspektoren Wilhelm Reinhardt, LA Rotenburg (17. 4. 1968); Gerhard Schrupf, LA Rotenburg (18. 4. 1968); Kurt Schreiber, LA Eschwege (30. 4. 1968);

zu **Regierungsinspektoren** die Regierungsobersekretäre Winfried Plappert, LA Hünfeld (5. 4. 1968); Gerhard Munser, LA Hünfeld (5. 4. 1968);

zum **Amtsinspektor** Regierungshauptsekretär Ernst Traibert, LA Fulda (30. 4. 1968);

zum **Regierungshauptsekretär** Regierungsobersekretär Karl-Heinz Schmerbach, LA Eschwege (26. 4. 1968);

zu **Regierungssekretären** die Regierungssekretäre z. A. Fritz Pfeiffer, LA Hersfeld (BaL) (29. 4. 1968); Wolf Geyer, LA Witzenhausen (BaL) (26. 4. 1968);

zum **Amtsmeister** Hauptamtsgehilfe Erich Landgrebe, LA Eschwege (26. 4. 1968);

entlassen auf eigenen Antrag

Regierungsinspektorin Ingrid Dittmar, LA Marburg (1. 4. 1968); Regierungsekretär Klaus Hobein, LA Kassel (1. 5. 1968);

bei der **Landeskriminalpolizei**

ernannt

zu **Kriminalobermeistern** die Kriminalmeister (BaL) Dieter Jungermann, Staatliches Kriminalkommissariat Kassel (30. 4. 1968); Karl-Helmut Schmidt, Staatliches Kriminalkommissariat Marburg a. d. L. (30. 4. 1968);

bei der **staatlichen Schutzpolizei**

ernannt

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Ernst Salamon, Landrat PK Frankenberg (30. 4. 1968); Eberhard Bräuer, Landrat PK Hofgeismar (30. 4. 1968); Heinrich Waas, Landrat PK Hofgeismar (19. 4. 1968); Kurt Heinzerling, Landrat Rotenburg, Pol.-Stat. Bebra (30. 4. 1968); Johannes Leisegang, Landrat PK Waldeck (30. 4. 1968); Gerhard Michel, Landrat PK Wolfhagen (30. 4. 1968); Werner Walther, Landrat PK Wolfhagen (30. 4. 1968); Georg Schweitzer, PVB Bad Hersfeld (13. 4. 1968); Karl Teubner, PVB Kassel (30. 4. 1968);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister Dieter Salsowski (BaL), Landrat Eschwege, Pol.-Stat. Eschwege (17. 4. 1968); Hans-Jürgen Siegesmund (BaL), Landrat PK Frankenberg (17. 4. 1968); Dieter Mathes (BaP), Landrat Fulda, Pol.-Stat. Hilders (19. 4. 1968); Klaus Schauer (BaL), Landrat Fulda, Pol.-Stat. Hilders (18. 4. 1968); Werner Gapp (BaL), Landrat PK Hünfeld (17. 4. 1968); Robert Böhle (BaL), Landrat PK Wolfhagen (30. 4. 1968); Horst Pfannkuche (BaP), PVB Bad Hersfeld (30. 4. 1968); Friedrich Thiel (BaL), PVB Bad Hersfeld (13. 4. 1968);

zu **Polizeihauptwachtmeistern** die Polizeioberwachtmeister (BaP) Heinz Jochen Gerstenmeier, Landrat Fulda, Pol.-Stat. Hilders (29. 4. 1968); Karl-Heinz Emde, Landrat PK Waldeck (19. 4. 1968); Reinhard Wagner, Landrat PK Ziegenhain (24. 4. 1968); der **Polizeiwachtmeister** (BaP) Klaus-Volker Rabe, Landrat PK Hofgeismar (24. 4. 1968); Grenzüberjäger a. W. Artur Bromm, Landrat Marburg, Pol.-Stat. Stadt-Allendorf (1. 4. 1968);

berufen in das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** die Polizeimeister (BaP) Hans-Dieter Müller, Landrat PK Eschwege (29. 4. 1968); Walter Walik, Landrat PK Frankenberg (24. 4. 1968); Axel Franke, Landrat PK Waldeck (17. 4. 1968); die **Polizeihauptwachtmeister** (BaP) Karl Worbs, Landrat PK Hünfeld (2. 4. 1968); Heinz Günter Müßig, Landrat Witzenhausen, Pol.-Stat. Hess.-Lichtenau (8. 4. 1968);

versetzt in den **Ruhestand** infolge Dienstunfähigkeit (mit Ablauf des 30. 4. 1968)

die **Polizeiobermeister** (BaL) Heinrich Schulz, Landrat PK Hofgeismar; August Fahrensohn, PVB Kassel.

Kassel, 16. 5. 1968

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 7 o 16/03 B

St.Anz. 23/1968 S. 898

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

Oberfinanzdirektion Ffm.

ernannt

zum **Regierungsbauamtmann** der Regierungsoberbauinspektor Adolf Schmidt (10. 4. 1968);

zum **Regierungsoberbauinspektor** der Regierungsbauinspektor Günter Scheja (15. 3. 1968);

zum **Steuersekretär (BaP)** der Steuersekretär z. A. Gerhard-Eugen Hönig (10. 4. 1968);

zum **Oberamtsmeister** der Amtsmeister Friedrich Messerschmidt (29. 1. 1968);

zum **Amtsmeister** der Hauptamtsgehilfe Rudolf Ronge (29. 1. 1968);

Steuerverwaltung

ernannt

zum **Regierungsdirektor** der Oberregierungsrat Bruno Bachmann, FA Groß-Gerau (1. 3. 1968);

zum **Oberregierungsrat** der Regierungsrat Karl Lorenz, FA Dieburg (7. 2. 1968);

zu **Regierungsräten** die Regierungsassessoren Wolfgang Heß, FA Darmstadt (13. 2. 1968); Helmut Müller-Werth, FA Wetzlar (12. 2. 1968);

zu **Regierungsräten** die Stellvertreter Christoph Ullrich, FA Kassel, Goethestraße (8. 1. 1968); Anton Wild, FA Gießen (8. 1. 1968);

zum **Steuerrat** der Steueramtmann Eduard Anlauf, FA Ffm., Stiftstraße (31. 1. 1968);

zu **Steueramtmännern** die Steueroberinspektoren Wilhelm Haus, FA Dillenburg (31. 1. 1968); Karl-Heinz Seitz, FA Bad Homburg (28. 2. 1968); Horst Witt, FA Langen (19. 1. 1968);

zu **Steueroberinspektoren** die Steuerinspektoren Horst Eichhorn, FA Ffm., Stiftstraße (31. 1. 1968); Hans-Ulrich Heck, FA Gelnhausen (31. 1. 1968); Franz Kiessl, FA Bad Schwalbach (25. 1. 1968); Lutz Mettig, FA Langen (28. 3. 1968); Dieter Spory, FA Wetzlar (2. 2. 1968); Immanuel Sprecher, FA Hofgeismar (26. 1. 1968); Rita Wagner, FA Kassel, Goethestraße (29. 2. 1968);

zum **Steuerinspektor** der Steuerobersekretär Fritz Arndt, FA Ffm., Stiftstraße (5. 3. 1968);

zu **Steuerinspektoren (BaP)** die Steuerinspektoren z. A. Peter Hiese, FA Rüdesheim (12. 10. 1968); Wolfgang Krüger, FA Melsungen (13. 3. 1968); Werner Neumayer, FA Kassel, Goethestraße (12. 3. 1968); Klaus Steinbrücker, FA Kassel, Goethestraße (13. 3. 1968);

zu **Steuerhauptsekretären** die Steuerobersekretäre Wilhelm Arnold, FA Marburg (5. 1. 1968); Konstantin Boland, FA Marburg (5. 1. 1968); Heinrich Görne, FA Ffm., Hamburger Allee (19. 2. 1968); Alois Horst, FA Marburg (5. 1. 1968); Winfried Klingelhöfer, FA Marburg (5. 1. 1968); Irmgard König, FA Marburg (5. 1. 1968); Hermann Koslowski, FA Ffm., Hamburger Allee (22. 2. 1968); Erich Longwitz, FA Frankenberg (28. 2. 1968); Josef Ludwig, FA Dillenburg (18. 1. 1968);

zu **Steuerobersekretären** die Steuersekretäre Monika Hansch, FA Ffm., Taunustor (23. 1. 1968); Franz Hartmann, FA Ffm., Stiftstraße (19. 1. 1968); Dieter Henkel, FA Ffm., Stiftstraße (19. 1. 1968); Ursula Keht, FA Limburg (13. 3. 1968); Walter Köhler, FA Hofgeismar (22. 1. 1968); Uwe Müller, FA Darmstadt (9. 1. 1968); Manfred Naser, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (9. 1. 1968); Harald Reitzenstein, FA Hanau (18. 1. 1968); Klaus Roth, FA Limburg (18. 3. 1968); Günter Stahl, FA Ffm.-Höchst (9. 1. 1968); Gert Tischler, FA Lauterbach (9. 1. 1968); Wolfgang Tannert, FA Ffm., Taunustor (22. 1. 1968); Bernhard Trost, FA Ffm., Taunustor (22. 1. 1968);

zu **Steuersekretären (BaP)** die Steuersekretäre z. A. Joachim Bank, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (28. 2. 1968); Peter Berger, FA Wetzlar (3. 4. 1968); Karl-Heinz Both, FA Rotenburg (29. 2. 1968); Georg-Günther Dechert, FA Friedberg (29. 2. 1968); Renate Fleischer, FA Bad Schwalbach (14. 12.

1967); Gustav Groß, FA Ffm., Stiftstraße (28. 2. 1968); Klaus Krolopp, FA Fulda (28. 2. 1968); Klaus-Peter Kunkel, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (28. 2. 1968); Dieter Prien, FA Ffm., Stiftstraße (29. 2. 1968); Wilhelm Ronken, FA Darmstadt (28. 2. 1968); Helmut Sommer, FA Gelnhausen (28. 2. 1968); Wolfgang Scholz, FA Ffm.-Höchst (15. 12. 1967); Heribert Scheib, FA Ffm., Stiftstraße (28. 2. 1968); Ulrich Schelkle, FA Offenbach-Stadt (28. 2. 1968); Hermann Schweizer, FA Rudesheim (29. 2. 1968); Rudi Tippmann, FA Ffm., Hamburger Allee (28. 2. 1968); Eberhard Will, FA Ffm.-Höchst (28. 2. 1968); Heinz Zörb, FA Wetzlar (1. 4. 1968);

zum **Steuerhauptwachmeister** der Steueroberwachmeister Andreas Schomber, FA Marburg (19. 12. 1967);

zu **Steuerwachmeistern (BaL)** die Steuerwachmeister z. A. Winfried Jagdmann, FA Kassel, Goethestraße (7. 12. 1967); Georg Lubeinski, FA Wetzlar (7. 12. 1967); Anton Reinhold, FA Michelstadt (7. 3. 1968); Otto Stange, FA Witzenhausen (7. 12. 1967);

zum **Steuerwachmeister z. A.** der Verwaltungsarbeiter Alfred Rudelt, FA Kassel, Spohrstraße (20. 12. 1967);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Regierungsrat Helmut Müller-Werth, FA Wetzlar (12. 2. 1968);

die Steueroberinspektoren Albert Jungermann, FA Ziegenhain (24. 1. 1968); Wilfried Michel, FA Ffm., Stiftstraße (10. 1. 1968); Egon Rapp, FA Darmstadt (6. 2. 1968); Manfred Urff, FA Frankenberg (24. 1. 1968);

die Steuerinspektoren Hans-Dieter Gabriel, FA Offenbach-Land (22. 2. 1968); Hans-Eckhardt Wolff, FA Ffm., Stiftstraße (15. 12. 1967);

die Steuersekretäre Heinz-Jürgen Itz, FA Bad Homburg (26. 2. 1968); Georg Richardt, FA Ziegenhain (6. 12. 1967); Wolfgang Scholz, FA Ffm.-Höchst (15. 12. 1967);

der Steuerwachmeister Anton Reinhold, FA Michelstadt (7. 3. 1968);

Staats- und Sonderbauverwaltung

ernannt

zu **Regierungsbaudirektoren** die Oberregierungsbauräte Horst Jonas, StBA Ffm., Flughafen (18. 1. 1968); Carl Möller, SBA Frankfurt (Main) (31. 10. 1967);

zum **Regierungsbaurat** der Regierungsbauassessor Georg-Dietrich Kern, StHSchBA Darmstadt (1. 9. 1967);

zum **Regierungsbauassessor** der Regierungsbaureferendar Gerhard Ickler, StBA Kassel-Land (2. 11. 1967);

zum **Regierungsoberbauamtmann** der Regierungsbauamtmann Friedrich Jourdan, StBA Darmstadt (3. 8. 1967);

zu **Technischen Amtsräten** die Regierungsbauamtmänner Siegfried Hoffmann, StUBA Marburg (29. 3. 1968); Heinrich Schröder, SBA Kassel (11. 4. 1968);

zu **Regierungsbauamtmännern** die Regierungsoberbauinspektoren Helmut Reinhardt, StBA Ffm., Flughafen (19. 1. 1968); Kurt Wentzel, SBA Bad Hersfeld (30. 10. 1967); Emil Schmidt, SBA Wiesbaden (28. 2. 1968);

zu **Regierungsoberbauinspektoren** die Regierungsbauinspektoren Joachim Biens, StBA Bad Hersfeld (11. 1. 1968); Karl Lubeseder, StBA Kassel-Land (16. 8. 1967); Günter Schweitzer, SBA Kassel (25. 8. 1967); Hermann Simantke, StBLtg. Lorch (29. 11. 1967);

zu **Regierungsbauinspektoren (BaL)** die Regierungsbauinspektoren z. A. Walter Hochstadt, StBA Weilburg (17. 8. 1967); Karl-Heinz Ellrich, StUBA Gießen (13. 10. 1967); Egon Schneider, SBA Wetzlar (13. 10. 1967);

zu **Regierungsbauinspektoren z. B. (BaP)** die Regierungsbauinspektoranten Dieter Agemar, StBA Wiesbaden (25. 7. 1967); Heinrich Kramer, StBA Darmstadt (25. 7. 1967); Erhard Nell, StBA Frankfurt (Main) (25. 8. 1967); Karl-Wilhelm Rettig, StBA Bensheim (16. 2. 1968); Gerd Schlicht, StBA Frankfurt (Main) (30. 5. 1967); Fritz Schmal, StBA Frankfurt (Main) (16. 2. 1968); Adolf Vössing, StBA Kassel-Land (30. 5. 1967).

Frankfurt (Main), 10. 5. 1968

Oberfinanzdirektion
P 1400 — 50 — Lv I 62
StAnz. 23/1968 S. 899

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst des Regierungsbezirks Kassel

ernannt

zum **Rektor als Leiter einer Sonderschule** Sonderschullehrer Winfried Reser, Fulda (29. 4. 1968);

zum **Rektor** Hauptlehrer Hermann Braun, Weyhers, LK Fulda (18. 4. 1968);

zum **Realschulkonrektor** Realschullehrer Rolf Weigelt, Fulda (16. 4. 1968);

zum **Volks- und Realschulkonrektor** Realschullehrer Horst Hagenauer, Treysa, LK Ziegenhain (16. 4. 1968);

zum **Konrektor** Lehrer Karl Peter, Sandershausen, LK Kassel (11. 4. 1968);

zu **Realschullehrern bzw. Realschullehrerinnen** (die Lehrer(innen) Gertraude Heinzl, Kassel (19. 4. 1968); Kurt Pletsch, Bad Hersfeld (22. 4. 1968); Marlene Voll, Marburg a. d. L. (22. 4. 1968); Charlotte Roemer, Bad Hersfeld (23. 4. 1968); Karl-Heinz Schulz, Philippsthal, LK Hersfeld (25. 4. 1968); Gudrun Hebaum, Neuhof LK Fulda (26. 4. 1968); Inge Amt-hauer, Bad Sooden-Allendorf, LK Witzenhausen (29. 4. 1968);

zu **Realschullehrern bzw. Realschullehrerinnen (BaL)** die apl. Realschullehrer(innen) Wolfgang Strunz, Fulda (17. 4. 1968); Jutta Müller, Kassel (9. 4. 1968); Ingrid Koch, Kassel (22. 4. 1968); Walter Knierim, Bad Hersfeld (22. 4. 1968); Lisa Dickert, Philippsthal, LK Hersfeld (25. 4. 1968);

zum **Sonderschullehrer (BaL)** apl. Sonderschullehrer Peter Kaul, Kassel (19. 4. 1968);

zum **Lehrer** Hauptlehrer Heinz Rust, Bosserode, LK Rotenburg (16. 4. 1968);

zu **Lehrern bzw. Lehrerinnen (BaL)** die apl. Lehrer(innen) Dorothea Kirchner, Marburg a. d. L. (9. 4. 1968); Ilse Hast, Walburg, LK Witzenhausen (8. 4. 1968); Günter Pflock, Gernmünden, LK Frankenberg (11. 4. 1968); Waltrud Kimmel, Fulda (16. 4. 1968); Helmut Wagner, Poppenhausen, LK Fulda (11. 4. 1968); Magdalene Reichert, Heinebach, LK Melsungen (18. 4. 1968); Marcella Schäfer, Heinebach, LK Melsungen (18. 4. 1968); Dorothea Dietrich, Kassel (19. 4. 1968); Anna Jaeschke, Kassel (22. 4. 1968); Herbert Doß, Rosenthal, LK Frankenberg (18. 4. 1968); Bärbel Kroll, Eichenberg, LK Witzenhausen (18. 4. 1968); Jakob Maurer, Witzenhausen (23. 4. 1968); Ruth Bruch, Witzenhausen (23. 4. 1968); Erika Witzens, Ostheim, LK Hofgeismar (19. 4. 1968); Hannelore Mirre, Treysa-Hephata, LK Ziegenhain (22. 4. 1968); Gertrud Rohde, Melsungen (18. 4. 1968); Hans-Gerhard Norwig, Melsungen (18. 4. 1968); Willibald Litters, Wanfried, LK Eschwege (18. 4. 1968); Gerson Nagel, Treysa-Hephata, LK Ziegenhain (23. 4. 1968); Franz Sandner, Kassel (29. 4. 1968); zu **apl. Lehrern bzw. apl. Lehrerinnen (BaW)** Dr. Inge Scheer, Kassel (18. 4. 1968); Hermann Hänisch, Kassel (9. 4. 1968); Gerd Walter, Willingen, LK Waldeck (1. 3. 1968); Rotraut Biebricher, Fürstentagen, LK Witzenhausen (26. 3. 1968); Gerhard Trageser, Kassel (25. 3. 1968); Marianne Haecke, Stadt Allendorf, LK Marburg (22. 4. 1968);

die Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis Raimund Schenk, Zierenberg, LK Wolfhagen (1. 5. 1968); Helga Großmann, Eschwege (1. 5. 1968);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe

apl. Sonderschullehrer Guido Wedekind, Marburg a. d. L. (22. 4. 1968);

apl. Fachlehrerin Hannelore Geier, Oberkaufungen, LK Kassel (23. 4. 1968);

die apl. Lehrer(innen) Hans Bachmann, Hombressen, LK Hofgeismar (9. 4. 1968); Manfred Krause, Eiterfeld, LK Hünfeld (9. 4. 1968); Gernot Rotter, Liebenau, LK Hofgeismar (9. 4. 1968); Hans-Peter Steinacker, Friedendorf, LK Ziegenhain (11. 4. 1968); Peter Müller, Rückers, LK Fulda (16. 4. 1968); Wolfgang Mahle, Kerspenhausen, LK Hersfeld (10. 4. 1968); Karlheinz Schäfer, Lohfelden, LK Kassel (16. 4. 1968); Ernst-Hermann Erler, Salzberg, LK Fritzlar-Homburg (18. 4. 1968); August Werner Seibel, Verna, LK Fritzlar-Homburg (18. 4. 1968); Günter Blechschmidt, Hünfeld, LK Hünfeld (18. 4. 1968); Rosemarie Müller, Kirchhain, LK Marburg (18. 4. 1968); Ingrid Schallert, Wolfhagen (18. 4. 1968); Elisa-

beth Barth, Kassel (17. 4. 1968); Winfried Arndt, Neukirchen, LK Ziegenhain (18. 4. 1968); Erika Hadamczik, Calden, LK Hofgeismar (19. 4. 1968); Horst Thiel, Kassel (19. 4. 1968); Ingeborg Engelke, Eichenberg, LK Witzenhausen (22. 4. 1968); Klaus Bornhoff, Eichenberg, LK Witzenhausen (22. 4. 1968); Klaus Wienecke, Kleinalmerode, LK Witzenhausen (22. 4. 1968); Anneliese Bockel, Fronhausen, LK Marburg (22. 4. 1968); Renate Weber, Neuhof, LK Fulda (23. 4. 1968); Barbara Wolf, Wetter, LK Marburg (22. 4. 1968); Hannelore Schoepf, Spangenberg, LK Melsungen (19. 4. 1968); Rolf Nausehund, Melsungen (19. 4. 1968); Waltraud Quanz, Kassel (24. 4. 1968); Karin Fokken, Kassel (24. 4. 1968); Anneliese Saß, Asbach, LK Hersfeld (23. 4. 1968); Reinhold Schneider, Philippsthal, LK Hersfeld (25. 4. 1968); Christa Kratzenberg, Grebenstein, LK Hofgeismar (23. 4. 1968); Renate Schmidt-Kubel, Viernüden, LK Frankenberg (24. 4. 1968); Manfred Schmidt, Frankenberg (Eder) (24. 4. 1968); Liesel Huneck, Bergheim, LK Waldeck (18. 4. 1968); Christel Kiel, Volkmarsen, LK Wolfhagen (18. 4. 1968); Waltraud Täubert, Wenigenhasungen, LK Wolfhagen (19. 4. 1968); Sylvia Babutzka, Neuhof, LK Fulda (25. 4. 1968); Karin von Ruthkowski, Gersfeld, LK Fulda (25. 4. 1968); Karl Post, Eckweibach, LK Fulda (29. 4. 1968); Albrecht Nesemann, Fulda (30. 4. 1968); Johannes Müller, Gersfeld, LK Fulda (30. 4. 1968); Rotraut Sachs, Unterhaun, LK Hersfeld (26. 4. 1968);

entlassen

Realschullehrerin Jutta Müller, Kassel (16. 4. 1968); apl. Fachlehrerin Gabriele Hottkowitz, Grebenstein, LK Hofgeismar (4. 5. 1968); die apl. Lehrerinnen Maria Siedschlag, Kassel (16. 4. 1968); Elisabeth Riegel, Eschwege (1. 5. 1968);

Im höheren Schuldienst

ernannt

zu **Studienassessoren bzw. Studienassessorinnen (BaP)** die Ass. im Lehramt Frank Gärtner, Korbach (8. 4. 1968); Heinz-Dieter Jöllenbeck, Cappel (16. 4. 1968); Jochen Kretschmer, Heringen (17. 4. 1968); Ludwig Friedrich, Hess.-Lichtenau (18. 4. 1968); Rainer Elsner, Willingen (18. 4. 1968); Dietrich Nitschke, Kassel (18. 4. 1968); Friedrich Weibezahn, Wolfhagen (18. 4. 1968); Volker Dippel, Kassel (18. 4. 1968); Dieter Buhlmann, Bad Hersfeld (17. 4. 1968); Friedegund Crumbiegel, Fulda (18. 4. 1968); Dirk Dethlefsen, Cappel (18. 4. 1968); Katrin Kugel, Frankenberg (Eder) (18. 4. 1968); Josef Michelfeit, Rotenburg a. d. F. (18. 4. 1968); Gert-Ulrich Buurmann, Cappel (25. 4. 1968); Annemarie Marek, Eschwege (25. 4. 1968); Wilfried Rudolph, Eschwege (25. 4. 1968); Kurt Trüschler, Hess.-Lichtenau (25. 4. 1968); Arnold Leicher, Wolfhagen (30. 4. 1968);

zu **Oberstudienräten** die Stud.-Räte Volkmar Krafft, Treysa (26. 4. 1968); Dr. Erwin Bock, Kassel (25. 4. 1968); Eberhard Fähler, Kassel (25. 4. 1968); Olaf Michael Maxelon, Kassel (25. 4. 1968); Karl Mäthrich, Fulda (26. 4. 1968);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe

apl. Realschullehrer Helmut Zoppelt, Cappel (19. 4. 1968);

entlassen

Studienassessor Otto-Walter Steinke, Steinatal (1. 4. 1968);

Im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst

ernannt

zum **Oberstudienrat** Studienrat Wilhelm Urdadt, Kassel (24. 4. 1968);

zum **Lehrwerkmeister (BaL)** Lehrwerkmeister z. A. Adolf Stutzner, Kassel (8. 4. 1968);

zum **Hausmeister z. A. (BaP)** Angestellter Erwin Schneider, Kassel (16. 4. 1968);

zur **Jugendleiterin als Lehrkraft an einer berufsbildenden Schule (BaL)** Jugendleiterin z. A. Elfriede Klinkel, Marburg a. d. L. (19. 4. 1968);

zum **Fachlehrer an einer berufsbildenden Schule z. A. (BaP)** Angestellter Helmut Rudolph, Kassel (1. 5. 1968);

zu **Studienassessoren bzw. Studienassessorinnen (BaP)** die Ass. im Lehramt Gerhard Schaub, Kassel (16. 4. 1968); Wolfgang Schmidt, Kassel (18. 4. 1968); Helga Schön, Heimbolds-

hausen (18. 4. 1968); Wolfram Keßler, Fritzlar (25. 4. 1968); zum **Studienrat (BaL)** Studienrat z. A. Gerrit Weisel, Kassel (23. 4. 1968).

Kassel, 16. 5. 1968

Der Regierungspräsident

P 1 Az.: 7 o 16/03 B

StAnz. 23/1968 S. 900

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

(Nachgeordnete Behörden)

ernannt bzw. befördert

zum **Vizepräsidenten** Senatspräsident Dr. Herber Donnerhack, Hess. Landessozialgericht Darmstadt (9. 2. 1968);

zum **Senatspräsidenten** Sozialgerichtsdirektor Rudolf Brehmer, Hess. Landessozialgericht Darmstadt (9. 2. 1968);

zum **Landesarbeitsgerichtsdirektor** Arbeitsgerichtsrat Wilhelm Wiegand, Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main (15. 2. 1968);

zu **Oberarbeitsgerichtsräten** Arbeitsgerichtsrat Dr. Wigo Müller, Arbeitsgericht Wetzlar (27. 11. 1967); Arbeitsgerichtsrat Georg Weißer, Arbeitsgericht Darmstadt (1. 3. 1968);

zu **Arbeitsgerichtsräten unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit** Gerichtsassessor Josef Beck, Arbeitsgericht Limburg a. d. Lahn (11. 3. 1968); Gerichtsassessor Dr. Otto Meyke, Arbeitsgericht Frankfurt am Main (11. 3. 1968);

zum **Sozialgerichtsrat unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit** Verwaltungsdirektor Albrecht Klesser, Sozialgericht Fulda (1. 5. 1968);

zum **Gerichtsassessor unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe** Assessor Hansjörg Walther, Sozialgericht Marburg (13. 11. 1967);

zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor Kurt Stelter, Hess. Landessozialgericht Darmstadt (1. 3. 1968);

zu **Reg.-Oberinspektoren bzw. Reg.-Oberinspektorin** die Regierungsinspektoren Ernst Rühl, Sozialgericht Gießen (15. 3. 1968); Horst Becker, Hess. Landessozialgericht Darmstadt (18. 4. 1968); Alfred Matulla, Arbeitsgericht Wiesbaden (19. 4. 1968); Wolfgang Eilbacher, Sozialgericht Gießen (22. 4. 1968); Wilhelm-Peter Seipel, Sozialgericht Darmstadt (24. 4. 1968); Paul Becker, Sozialgericht Frankfurt am Main (30. 4. 1968); Regierungsinspektorin Rosemarie Schmidt, Arbeitsgericht Wiesbaden (9. 4. 1968);

zum **Regierungsinspektor z. A. bzw. Regierungsinspektorin z. A. unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe** die Regierungsinspektorin Bernd Ellwanger, Sozialgericht Marburg (1. 4. 1968); Ludwig Vierheller, Sozialgericht Kassel (1. 4. 1968); Regierungsinspektorin Ingrid Gessner, Arbeitsgericht Wiesbaden (1. 4. 1968);

in den Ruhestand getreten

Sozialgerichtsrat Herbert Rubin, Sozialgericht Fulda, mit Wirkung vom 1. Mai 1968; Regierungsoberinspektor Franz Kolb, Arbeitsgericht Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Februar 1968; Regierungsoberinspektor Konrad Peters, Arbeitsgericht Wetzlar, mit Wirkung vom 1. März 1968.

Wiesbaden, 15. 5. 1968

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Z 2 a 1 — 7 o 16

StAnz. 23/1968 S. 901

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum **Regierungsgewerbedirektor** Oberregierungsgewerbe Dipl.-Ing. Reiner Schardt, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (11. 12. 1967);

zum **Oberregierungsgewerbeberater** Regierungsgewerbeberater Hubert Gehrting, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Fulda (12. 12. 1967);

zu **Regierungsgewerbeberäten** die Regierungsgewerbeberater z. A. Klaus Heinzel, Technisches Überwachungsamt Kassel (BaL) (15. 2. 1968); Dipl.-Ing. Anton Nülle (BaL), Technisches Überwachungsamt Kassel (16. 2. 1968);

zum **Regierungsschemierat** Regierungsschemierat z. A. Dr. Harmen Greve (BaL), Staatl. Chemisches Untersuchungsamt Kassel (1. 4. 1968);

zur **Regierungsschemierätin** Regierungsschemierätin z. A. Ursula Steinberg (BaL), Staatl. Chemisches Untersuchungsamt Kassel (8. 4. 1968);

zum **Regierungsgewerbeassessor** Technischer Angestellter Bernhard Six, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt (29. 3. 1968);

zu **Regierungsgewerbeinspektoren z. B.** die Technischen Angestellten Klaus Liebelt, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (BaP) (13. 12. 1967); Hans-Eberhard Schneider, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (BaP) (11. 12. 1967);

zum **Amtsinspektor** Regierungshauptsekretär Paul Backhaus, Staatl. Veterinäruntersuchungsamt Kassel (29. 4. 1968);

zum **Regierungsgewerbeobersekretär** Regierungsgewerbeobersekretär Kurt Berger, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Marburg a. d. L. (29. 3. 1968);

zum **Regierungsgewerbeseekretär** Regierungsgewerbeseekretär z. A. Fritz Hempel, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (BaL) (1. 1. 1968);

zum **Regierungssekretär** Regierungssekretär z. A. Karl Dietrich, Technisches Überwachungsamt Kassel (BaL) (11. 4. 1968).

Kassel, 16. 5. 1968

Der **Regierungspräsident**
P/1 Az.: 7 o 16 03 B
StAnz. 23/1968 S. 901

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

c) **Regierungspräsident in Kassel**
ernannt

zum **Regierungsoberbauinspektor** Regierungsbauinspektor Franz Ebenhöf, Wasserwirtschaftsamt Kassel (20. 12. 1967);
zum **Regierungsbauinspektor** Regierungsbauinspektor z. A. Dieter Würzburg, Wasserwirtschaftsamt Kassel (BaL) (3. 1. 1968);

zum **Regierungsbaureferendar** Dipl.-Ing. Albrecht Hoffmann (BaW) (2. 1. 1968).

Kassel, 16. 5. 1968

Der **Regierungspräsident**
P/1 Az.: 7 o 16 03 B
StAnz. 23/1968 S. 901

677 DARMSTADT

Auflösung des Schweineversicherungsvereins zu Lollar

Der Schweineversicherungsverein zu Lollar, Kreis Gießen, hat durch seine Mitgliederversammlung am 23. 9. 1967 und 6. 1. 1968 die Auflösung mit Wirkung vom 31. Januar 1968 beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 14. 5. 1968

Der **Regierungspräsident**
I/1 a — 39 i 02/01
StAnz. 23/1968 S. 902

678 KASSEL

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Bad Salzschlirf, Kreis Fulda

I.

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Bad Salzschlirf wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—12) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. Seite 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt:

a) im Fassungsgebiet (Zone I)

1. bei Brunnen I
die Grundstücke, Gemarkung Bad Salzschlirf, Flur 18, Flurstücke 132/39 teilw., 40, 138/114 teilw.,

2. bei Brunnen II
die Grundstücke, Gemarkung Bad Salzschlirf, Flur 18, Flurstücke 42 teilw., 43, 44 teilw., 138/114 teilw.,

b) in der engeren Schutzzone (Zone II)

die Grundstücke, Gemarkung Bad Salzschlirf, Flur 6, Flurstücke 31 teilw., 85 teilw., Flur 18, Flurstücke 24 bis 27, 28/1, 29/1, 30/1, 31—38, 132/39 teilw., 41, 42 teilw., 44 teilw., 48 teilw., 49/1 teilw., 49/2, 49/3, 49/4, 50, 51, 52 teilw., 72 teilw., 82 teilw., 83—85, 86 teilw., 112, 138/114 teilw., 115, 116, 117 teilw., 121 teilw., 122, 130 teilw., 131 und

c) in der weiteren Schutzzone (Zone III)

die Grundstücksfläche, die südlich von Bad Salzschlirf, westlich von Eichenau, nördlich von Müs, nordöstlich von Landenhäusern und südöstlich der Hubertushöhe liegt. Das Wasserschutzgebiet umfaßt Teile der Gemarkungen Bad Salzschlirf, Eichenau, Müst und Landenhäusern.

Die topographische Übersichtskarte (M 1 : 10 000) sowie die Abzeichnung der Flurkarte (M 1 : 1000), in denen die Zone I rot, die Zone II grün und die Zone III braun

abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Fulda — untere Wasserbehörde —, beim Kreis Ausschuß des Landkreises Fulda — Kreisbauamt — in Fulda, beim Wasserwirtschaftsamt in Fulda, beim Hess. Landesamt für Bodenschulung in Wiesbaden und beim Bürgermeister in Bad Salzschlirf. Die Anordnung gilt ab 1. Juni 1968.

II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) Im Fassungsgebiet:

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsgebietes durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung des Fassungsgebietes, insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. eine Bewässerung der im Fassungsgebiet liegenden Grundstücke;
5. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Fassungsgebiet liegenden Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß

- a) der Fassungsgebiet eingezäunt, mit einer zusammenhängenden Decke versehen und stets sorgfältig gepflegt wird,
- b) an der Umzäunung Hinweisschilder aufgestellt werden, und
- c) das Gelände des Fassungsgebietes auf mindestens 20 cm über HHW mit sterilem Boden aufgefüllt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deck-

- schrift vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
2. jegliche Bebauung;
 3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
 4. das Vergraben von Tierleichen;
 5. die Anlage von Gärfuttermieten;
 6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
 7. die Anlage von Bademoorlagerplätzen,
 8. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.);
 9. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
 10. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
 11. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs-bereich besteht;
 12. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
 13. die Bewässerung der Grundstücke mit nicht einwandfreiem Wasser;
 14. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sicher gestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengraben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird. Teer darf beim Straßenbau nicht verwandt werden.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten in der engeren Schutzzone werden verpflichtet zu dulden, daß

- a) für die auf den Flurstücken 49/2 und 49/3, Flur 18, Gemarkung Bad Salzschriff, verlegte Abwasserleitung des Wohnhauses Keller Druckproben auf Dichtigkeit nach DIN 4033 vorgenommen werden und die auf Flurstück Nr. 49/3, Flur 18, liegende Hausklärgrube auf Dichtigkeit überprüft wird,
 - b) der an den beiden Fassungs-bereichen vorbeiführende Mühlgraben von der östlich verlängerten Flurstücksgrenze 49/3, Flur 18, bis zur südlich verlängerten Flurstücksgrenze 132/39, Flur 18, in ein wasserdichtes Gerinne verlegt wird,
 - c) die Altfeld bzw. deren Ufer innerhalb der engeren Schutzzone von Bäumen und Sträuchern freigehalten wird.
- Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
- 5a. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;

- b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.

Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;

6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5 000,— DM geahndet werden.

Kassel, 9. 4. 1968

Der Regierungspräsident

III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 108)

gez.: Schneider

St.Anz. 23/1968 S. 902

679

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Dörnberg sowie der Gemeinden Dörnberg, Ehlen und Weimar

I.

Auf Antrag des Wasserbeschaffungsverbandes Dörnberg wird hiermit zugunsten des Wasserbeschaffungsverbandes Dörnberg sowie der Gemeinden Dörnberg, Ehlen und Weimar nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—85) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) in Zonen unterteilte Wasserschutzgebiete festgesetzt.

Die Wasserschutzgebiete umfassen:

A. bei den Bohrbrunnen 1 und 2 des Wasserbeschaffungsverbandes Dörnberg und den Waldquellen der Gemeinde Dörnberg

a) im Fassungs-bereich (Zone I)

1. beim Bohrbrunnen 1

das Grundstück, Gemarkung Dörnberg, Flur 3, Flurstück 2.

2. beim Bohrbrunnen 2

das Grundstück, Gemarkung Dörnberg, Flur 9, Flurstück 5/3,

3. bei den Waldquellen

die Grundstücke, Gemarkung Dörnberg, Flur 5, Flurstücke 2 teilw., 3 teilw.;

b) in der engeren Schutzzone (Zone II)

1. bei den Bohrbrunnen 1 und 2

die Grundstücke, Gemarkung Dörnberg, Flur 5, Flurstücke 2 teilw., 4, 5, 6/1, 18/8, 19/8, 9, 10/1, 10/2, 11—15, 16 teilw., Flur 8, Flurstücke 77/1, 4—9, 58 teilw., 59 teilw.

60. Flur 9, Flurstücke 1, 2, 59/3, 60/3, 61/3, 64/4, 65/4, 5/2, 51 7, 52/7, 8, 9, 47/10, 48/11, 49/11, 50/11, 56/12, 57/12, 58/12, 14/1, 15/1, 16/1, 17, 20/1, 21, 62/22, 63/22, 66/23, 67/23, 24, 25, 53/26, 54/26, 55/26, 27, 29—32, 33 teilw., 34—39, 40 teilw., 41, 42, 43 teilw., 44, 45, Flur 11, Flurstücke 17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 106/18, 107/18, 27—30, 97/31, 98/31, 32—41, 77/42, 78/42, 79/42, 80/42, 84/43, 85/43, 86/43, 99/43, 100/43, 87/44, 120/45, 46/1, 46/2, 125/47, 126/47, 118/48, 119/48, 49, 50/2, 50/4, 51/1, 51/3, 53/1, 53/2, 54, 55, 56/1, 69 teilw., 70—73;

2. bei den Waldquellen

die Grundstücke, Gemarkung Dörnberg, Flur 5, Flurstücke 2 teilw., 3 teilw.;

c) in der weiteren Schutzzone (Zone III)

beiden Bohrbrunnen 1 und 2 sowie der Waldquelle die Grundstücksfläche, die bis an die bebaute Ortslage von Dörnberg heranreicht, zum Teil nördlich und zum Teil östlich von Dörnberg, nordwestlich des Wirtshauses Igelsburg, westlich des an der B 251 liegenden Schotterwerks und des Triffelsbühls, zum Teil südlich und zum Teil südwestlich des Hohlesteins, südöstlich der höchsten Erhebung des Dörnbergs (578,7 m) liegt.

Das Wasserschutzgebiet für die Bohrbrunnen 1 und 2 des Wasserbeschaffungsverbandes Dörnberg und der Waldquelle der Gemeinde Dörnberg umfaßt lediglich einen Teil der Gemarkung Dörnberg.

B. bei der Steinbruchquelle und der Becker-Nolte-Quelle der Gemeinde Dörnberg

a) im Fassungsbereich (Zone I)

1. bei der Steinbruchsquelle

das Grundstück, Gemarkung Dörnberg, Flur 13, Flurstück 88 teilw.,

2. bei der Becker-Nolte-Quelle

die Grundstücke, Gemarkung Dörnberg, Flur 16, Flurstücke 26 teilw., 27, 126 teilw.,

b) in der engeren Schutzzone (Zone II)

bei der Steinbruchsquelle und der Becker-Nolte-Quelle

die Grundstücke, Gemarkung Dörnberg, Flur 13, Flurstücke 1/1 teilw., 6, 7, 78, 79, 80/1, 80/2, 81—86, 132/87, 133/87, 88 teilw., 89 teilw., 96 teilw., 111, Flur 16, Flurstücke 21—25, 26 teilw., 28, 178/46, 47/1, 48 teilw., 49 teilweise, 50 teilw., 155/51 teilw., 126 teilw., 129 teilw., 131 bis 133;

Gemarkung Oberförsterei Kirchditmold, Flur 1, Flurstücke 169/21, 170/21 teilw., 171/23, 172/24, 173/26 teilw., 174/27, 179/64, 180/64 teilw., 125/69, 126/69, 127/69, 128/69, 183/69,

c) in der weiteren Schutzzone (Zone III)

bei der Steinbruchsquelle und der Becker-Nolte-Quelle

die Grundstücksfläche, die südöstlich von Dörnberg, östlich des Großen und Kleinen Auskopfes, nördlich des Großen Steinhauens, zum Teil westlich und zum Teil südwestlich des Silber-Sees im Staatsforst Habichtswald (Wuhlhagen) liegt.

Das Wasserschutzgebiet für die Steinbruchsquelle und die Becker-Nolte-Quelle umfaßt lediglich einen Teil der Gemarkung Dörnberg.

C. bei der Quelle „Stamm's-Wiese“ der Gemeinde Ehlen

a) im Fassungsbereich (Zone I)

die Grundstücke, Gemarkung Ehlen, Flur 4, Flurstücke 99—101, 135 teilw., 138—140,

Gemarkung Oberförsterei Kirchditmold (Enklave zum Gemeindebezirk Ehlen gehörig), Flur 1, Flurstück 194/8 teilw.,

b) in der engeren Schutzzone (Zone II)

die Grundstücke, Gemarkung Ehlen, Flur 4, Flurstücke Nr. 36, 125 teilw., Flur 5, Flurstücke 25, 77 teilw.,

Gemarkung Oberförsterei Kirchditmold (Enklave zum Gemeindebezirk Ehlen gehörig), Flur 1, Flurstücke Nr. 193/5, 7, 194/8 teilw., 163/1 teilw., 164/1 teilw., 165/3 teilw., 196/108 teilw., 192/1, 195/1,

Gemarkung Dörnberg, Flur 17, Flurstücke 38—46, 47/1, 47/2, 48—50, 57 teilw.,

c) in der weiteren Schutzzone (Zone III)

die Grundstücksfläche, die östlich von Ehlen, nordöstlich des Seiler-Bergs, nördlich des Ahrens-Bergs, nordwestlich des Hohen Grases, westlich des Großen Steinhauens und südlich des Großen Auskopfes im Staatsforst Habichtswald liegt.

Das Wasserschutzgebiet für die Quelle „Stamm's Wiese“ umfaßt lediglich einen Teil der Gemarkungen Ehlen und Dörnberg.

D. bei den Quellen „Glockenborn“ und „Kümmelwiese“ der Gemeinde Weimar

a) im Fassungsbereich (Zone I)

1. bei der Quelle „Glockenborn“

die Grundstücke, Gemarkung Weimar, Flur 23, Flurstücke 1 teilw., 3 teilw.,

2. bei der Quelle „Kümmelwiese“

das Grundstück, Gemarkung Weimar, Flur 25, Flurstück 7 teilw.,

b) in der engeren Schutzzone (Zone II)

bei den Quellen „Glockenborn“ und „Kümmelwiese“

die Grundstücke, Gemarkung Weimar, Flur 23, Flurstücke 1 teilw., 2, 3 teilw., Flur 24, Flurstücke 72/6, 8, 55/9, 56/9, 10—13, 14/1, 14/2, 57/14, 15, 19, 46 teilw., 49 teilw., 51, 52, 53 teilw., 54, Flur 25, Flurstücke 7 teilw., 10 und

c) in der weiteren Schutzzone (Zone III)

bei den Quellen „Glockenborn“ und „Kümmelwiese“

die Grundstücksfläche, die westlich von Weimar und des Bühls bei Weimar, südlich des Hangarsteins, südöstlich des Dörnberglagers (Jugend- und Fliegerlager) östlich des Helfensteins, der Immelburg, der höchsten Erhebung des Dörnbergs (578,7 m) und nördlich des Hohlesteins liegt.

Das Wasserschutzgebiet für die Quellen „Glockenborn“ und „Kümmelwiese“ umfaßt lediglich einen Teil der Gemarkungen Weimar, Zierenberg und Dörnberg.

Die topographische Übersichtskarte (M 1 : 25 000) sowie die 4 Lagepläne (M 1 : 3000), in denen die Zonen I rot, die Zonen II blau und die Zonen III gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 8 — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Wolfhagen — Untere Wasserbehörde —, beim Landrat in Kassel — Untere Wasserbehörde —, beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und bei den Gemeinden Dörnberg, Ehlen, Weimar und beim Wasserbeschaffungsverband Dörnberg in Dörnberg.

Die Anordnung gilt ab 1. Juni 1968.

II.

Innerhalb der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt, oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) im Fassungsbereich (Zone I)

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsgebietes durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung des Fassungsgebietes, insbesondere Beweidung desselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln und
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Fassungsgebiet liegenden Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß

- a) der Fassungsgebiet eingezäunt, mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig gepflegt wird,
- b) an der Umzäunung Hinweisschilder aufgestellt werden,
- c) die im Fassungsgebiet liegenden Wegestücke, Gemarkung Dörnberg, Flur 16, Flurstück 126, Gemarkung Ehlen, Flur 4, Flurstück 135, und Gemarkung Weimar, Flur 23, Flurstück 3, eingezogen werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenschicht verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;
2. jegliche Bebauung;
3. die Anlage und Benutzung von Hausklärgruben;
4. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
5. das Vergraben von Tierleichen;
6. die Anlage von Gärfuttermieten;
7. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
8. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.);
9. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
10. die Durchleitung von Abwasser durch die engeren Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
11. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht;
12. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
13. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sicher gestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Die Verwendung von Teer beim Wege- und Straßenbau.

Die Eigentümer- und Nutzungsberechtigten der in der engeren Schutzzone liegenden Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß

- a) vorhandene Gebäude in der engeren Schutzzone mittels Steinzeug- und Schleuderbetonrohren an die vorhandene Kanalisation angeschlossen werden,
- b) vorhandene Abwasserversickerungsanlagen sofort beseitigt werden, sofern sie nicht bereits selbst zur Beseitigung verpflichtet sind,

- c) der Quellsammelschacht der Steinbruchquelle auf Flurstück 1/1, Flur 13, Gemarkung Dörnberg, der Quellsammelschacht des „Glockenborns“ auf Flurstück 15, Flur Nr. 23, Gemarkung Weimar, der Quellsammelschacht 1 der Quelle „Kümmelwiese“ und der gemeinsame Sammelschacht der Quellen „Glockenborn“ und „Kümmelwiese“ auf den Grundstücken, Gemarkung Weimar, Flur 24, Flurstücke 13 und 52, mit je einem 5 × 5 m großen Zaun umgeben werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von zentralen und Gruppenkläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
- 5a. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich,
- b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Erstellung neuer Wohnsiedlungen oder gewerblichen Anlagen, wenn deren Abwasser nicht vollständig mit einwandfreier Kanalisation aus den Wasserschutzgebieten abgeführt oder ausreichend aufbereitet werden kann und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 9. 4. 1968

Der Regierungspräsident

III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 144)
gez. Schneider

StAnz. 23/1968 S. 903

680

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Mengersberg, Kreis Ziegenhain

I.

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Mengersberg wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—6) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt:

a) im Fassungsgebiet (Zone I)

die Grundstücke, Gemarkung Mengersberg, Flur 8, Flurstück 6 teilw., 8 teilw., 135 teilw.,

b) in der engeren Schutzzone (Zone II)

die Grundstücke, Gemarkung Mengersberg, Flur 4, Flurstücke 37 teilw., 38 teilw., 39 teilw., 52/1, 53, 66 teilw., Flur 8, Flurstücke 3—5, 6 teilw., 7 teilw., 8 teilw., 99 teilw., 134 teilw., 135 teilw.,

c) in der weiteren Schutzzone (Zone III)

die Grundstücksfläche, die westlich von Mengersberg, südlich der Kreisstraße 35 Mengersberg—Lischeid, östlich des Heidel-Bergs, nordöstlich des Martinsbergs und nördlich der Alte Heege liegt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt lediglich einen Teil der Gemarkung Mengersberg.

Die topographische Übersichtskarte (M 1 : 10 000) sowie der Lageplan (M 1 : 1500), in denen die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Ziegenhain — Untere Wasserbehörde —, beim Kreisaußschuß des Landkreises Ziegenhain — Kreisbauamt — in Ziegenhain, beim Wasserwirtschaftsamt in Marburg, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister in Mengersberg.

Die Anordnung gilt ab 1. Juni 1968.

II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) Im Fassungsgebiet:

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsgebietes durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung des Fassungsgebietes, insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Fassungsgebiet liegenden Grundstücke werden verpflichtet, zu dulden, daß der Fassungsgebiet eingezäunt, mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig gepflegt wird sowie an der Umzäunung Hinweisschilder aufgestellt werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen,

durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;

2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.);
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei den, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die animalische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht;
11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
12. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird. Teer darf beim Wege- und Straßenbau nicht verwandt werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwassererregungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
- 5a. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;
- b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 11. 4. 1968

Der Regierungspräsident
III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 135)
gez. Schneider
StAnz. 23/1968 S. 906

681

Neufeststellung des Überschwemmungsgebietes der Fulda im Bereich der Stadt Kassel

Mit Bescheid vom 19. März 1968 — III/5 Az.: 79 b 06 33 — habe ich auf Grund des § 70 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften über die Feststellung von Überschwemmungsgebieten usw. vom 8. 1. 1962 (StAnz. S. 290) das mit Feststellungsbescheid vom 3. 1. 1964 — III/5 — Az.: 63 h 02/12 (StAnz. S. 801) — neu festgestellte Überschwemmungsgebiet der Fulda im Bereich der Stadt Kassel wie folgt geändert:

„Das Überschwemmungsgebiet der Fulda im Bereich der Stadt Kassel wird auf der Strecke zwischen der Scharnhorststraße und der Lossestraße nach Maßgabe der dem Bescheid vom 19. 3. 1968 beigefügten Übersichtskarte — diese Karte wird beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — zur Einsichtnahme aufbewahrt — nach Osten bzw. Süden hin in Richtung Ölmühlenweg auf einer Länge von etwa 750 m und bis zu einer Breite von 30 m ausgedehnt.“

In dem damit neu in das Überschwemmungsgebiet einbezogenen Gebiet dürfen in Übereinstimmung mit dem Bescheid vom 3. 1. 1964 nach § 71 Hess. WG ebenfalls nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde

- a) Erhöhungen oder Vertiefungen der Erdoberfläche vorgenommen,
- b) über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen hergestellt, erweitert oder verlegt und
- c) Baum- und Strauchpflanzungen angelegt, erweitert oder beseitigt werden.

Gleichzeitig habe ich mit der Änderung auch für das einbezogene Gebiet nach § 72 Hess. WG bestimmt, daß

- a) jede Änderung der Nutzungsart von Grundstücken,
- b) das Lagern von Stoffen und
- c) das Entnehmen von Bodenbestandteilen

nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde zulässig ist.

Kassel, 11. 4. 1968

Der Regierungspräsident
III/5 Az.: 79 b 06 33
StAnz. 23/1968 S. 907

Buchbesprechungen

Wild- und Jagdschaden. Leitfaden mit einer Einführung in das Wild- und Jagdschadensrecht, einer Anleitung zur Geltendmachung und Feststellung von Wild- und Jagdschäden, Formblättern mit Musterentwürfen und Auszügen aus den jagdrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder. Bearbeitet von Oberregierungsrat Dr. Fritz Rühling. Taschenformat, kart., celloph., 104 S., 7,80 DM (Buch-Nr. G 0/7). Deutscher Gemeindeverlag GmbH und W. Kohlhammer-Verlag GmbH, Köln, Stuttgart, Berlin, Hamburg, Hannover, Kiel, Mainz, München, Saarbrücken, Wiesbaden.

Die Schrift bringt erstmalig eine zusammenfassende Darstellung und Erläuterung des gesamten Wild- und Jagdschadensrechts der Bundesrepublik und ihrer Bundesländer nach dem neuesten Stande. Sie enthält zugleich unter Berücksichtigung der Erfahrungen der jagdrechtlichen Praxis und der zu diesem Sachgebiet höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Anleitung zur Feststellung und Geltendmachung von Wild- und Jagdschäden, in der alle Gesichtspunkte, die bei der Schadensermittlung wie bei dem durchzuführenden Verfahren zu berücksichtigen sind, eingehend erläutert werden. Tabellen zur Berechnung der Ernteerträge sind zur weiteren Arbeitserleichterung beigelegt.

Da ferner der vollständige Wortlaut der einschlägigen Bundes- und Landesvorschriften einschließlich der Durchführungsbestimmungen abgedruckt ist, bedarf der Benutzer keiner weiteren Hilfsmittel zur Geltendmachung und Feststellung von Wild- und Jagdschäden.

Der Leitfaden wird in der Praxis eine wertvolle Hilfe sein. Das Erscheinen dieser Schrift ist zu begrüßen und füllt eine Lücke aus. Oberlandforstmeister Dr. P f n o r r

Gebührentabellen für Gerichte (Zivil-, Arbeits-, Verwaltungs-, Finanzgerichte, Gerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit), Rechtsanwältinnen, Notare, Rechtsbeistände und Gerichtsvollzieher. Bearbeitet von Friedrich Lappe, Amtsrat beim Bundesgerichtshof. 4., verbesserte Aufl. 1968. 143 S. 8° mit Griffleisten. In Plastik 12,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die 4. Auflage der bereits zweimal an dieser Stelle (StAnz. 1962 S. 687 und 1965 S. 1255) besprochenen Gebührentabellen ist durch die Neuordnung der Umsatzsteuer in Gestalt der Mehrwertsteuer zum 1. 1. 1968 (5%) und zum 1. 7. 1968 (5,5%) nötig geworden. Die bewährte Form der Tabellen ist beibehalten worden. Neu angefügt hat der Verfasser die Abschnitte 12 über das Kostenrisiko im Zivilprozeß und 13 über die Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren in Strafsachen. Der Abschnitt 12 enthält neben einer Tabelle mit Gebührenbeispielen ein erschöpfendes Berechnungsschema, das eine genaue Vorausberechnung der voraussichtlich mit einem Zivilprozeß verbundenen Kosten ermöglicht. Die beiden Abschnitte werden von allen Benutzern als wertvolle Orientierungshilfe begrüßt werden.

Die Tabelle zur Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung enthält jetzt an Stelle der 1/10-Gebühr für die erste Instanz die 7,5-Zehntel-Mittelgebühr.

Den einzelnen Tabellen sind Hinweise auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und die vorher geltenden Regelungen vorangestellt, die die Bearbeitung älterer Kostenvorgänge erleichtern.

Die 4. Auflage der Gebührentabellen von Lappe verdient die gleiche Anerkennung und Verbreitung wie die Voraufgaben. -tz

Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches — Allgemeiner Teil — vorgelegt von Jürgen Baumann, Anne-Eva Brauneck, Ernst-Walter Hanack, Arthur Kaufmann, Ulrich Klug, Ernst-Joachim Lampe, Theodor Lenckner, Werner Maihofer, Peter Noll, Claus Roxin, Rudolf Schmitt, Hans Schultz, Günter Stratenwerth, Walter Stree. 1966, 184 S. kart. 18,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Im Gegensatz zum Entwurf 62, der im wesentlichen eine perfektionistische Kodifizierung des geltenden Strafrechts unter Berücksichtigung von Rechtsprechung und Lehre und unter Einarbeitung unabweisbarer Einzelformen darstellt, weist der Alternativ-Entwurf den Weg in ein wirklich modernes Strafrecht. Obwohl auch er nicht völlig frei von Kompromissen und wohl unvermeidbaren Zugeständnissen an überlieferte Vorstellungen ist, kann er als geglückter Versuch angesehen werden, ein echtes Reformwerk aus einem Guß zu schaffen. Niemand, der sich mit der Strafrechtsreform befaßt, wird diesen Entwurf unbeachtet lassen können. Es ist zu hoffen, daß der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform, der den Alternativ-Entwurf bereits intensiv in seine Erörterungen einbezogen hat, nachhaltig durch die in sich konsequenten und ausschließlich von rationalen Erwägungen bestimmten und zweckmäßigen Vorschläge für ein neues Strafrecht, die hier im einzelnen nicht dargelegt werden können und in großen Zügen sicherlich auch inzwischen einer breiteren Öffentlichkeit bekannt sind, beeinflusst werden wird.

Regierungsdirektor G e r b e r

Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, Besonderer Teil: Politisches Strafrecht, vorgelegt von Jürgen Baumann, Anne-Eva Brauneck, Gerald Grünwald, Ernst-Walter Hanack, Armin Kaufmann, Arthur Kaufmann, Ulrich Klug, Ernst-Joachim Lampe, Theodor Lenckner, Werner Maihofer, Peter Noll, Claus Roxin, Rudolf Schmitt, Hans Schultz, Günter Stratenwerth, Walter Stree unter Mitarbeit von Günther Arzt, Otto Backes und Stephan Quensel, 1. Auflage 1968, 133 S. kart. 15,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Zu der seit Jahren geforderten Reform des politischen Strafrechts ist nunmehr neben dem Regierungsentwurf (8. Strafrechtsänderungsgesetz) und dem Entwurf der SPD-Fraktion der Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches Besonderer Teil: Politisches Strafrecht vorgelegt worden. Wenn auch bei der Vorlage dieses Entwurfs die Beratungen im Sonderausschuß des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform bereits im Gange waren, so zeigen doch die Niederschriften über die Beratungen, daß der Alternativ-Entwurf dem Sonderausschuß wertvolle Hinweise und Anregungen gegeben hat. Auch bei den Beratungen des 8. Strafrechtsänderungsgesetzes im Deutschen Bundestag und im Bundesrat wird man dem Vorschlag des Alternativ-Entwurfs Beachtung zu schenken haben.

Jedem, der mit der Reform des politischen Strafrechts befaßt ist, gibt der Alternativ-Entwurf wertvolle Anregungen. Hervorzuheben ist, daß das politische Strafrecht wesentlich entschärft und klare Tatbestände schafft, die es vermeiden sollen, daß das Gesetz wieder eine so weitgehende Auslegung erfährt, wie es im jetzt geltenden Recht der Fall war. Ministerialrat B i c k e l

1968

Montag, den 3. Juni 1968

Nr. 23

2046 Aufgebote

Im Namen des Volkes!

3 F 3/67 — **Ausschlußurteil:** In der Aufgebotsache des Hüttenarbeiters Walter Pitz, in Hüttental-Weidenau, im Hainchen 5, — vertreten durch Rechtsanwalt O. W. Schneider, Gladenbach —, hat das Amtsgericht in Gladenbach durch den Oberamtsrichter Dörr für Recht erkannt:

Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Runzhausen, Band 2, Blatt 73, in Abt. III, Nr. 7, für die Kreissparkasse in Biedenkopf eingetragene, mit 5% verzinsliche, Hypothek in Höhe von 2400,— RM, wird für kraftlos erklärt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

3568 Gladenbach, 22. 5. 1968 **Amtsgericht**

2047

3 F 7/67 — **Aufgebot:** Frau Frieda Künkel, geb. Blüder, Hohenlimburg, Zum Klippchen 24, — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H. Erkeling, Hohenlimburg, — hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer der in der Gemarkung Bischoffen, Band 8, Blatt 289, verzeichneten Grundstücke,

Flur 18, Flurstück 1, Grünland, auf den Beiten, Größe 6,23 Ar,

Flur 2, Flurstück 20, Ackerland, die Dörr auf dem Austück, Größe 7,87 Ar,

Flur 2, Flurstück 21, Ackerland, die Dörr auf dem Austück, Größe 7,92 Ar, eingetragene Eigentümer: Bergmann Friedrich Blüder und seine Ehefrau Christine Blüder, geb. Börner, Übernthal, beantragt.

Friedrich Blüder ist am 27. 4. 1907, Christine Blüder, geb. Börner, am 5. 10. 1928 verstorben.

Es ergeht an die eingetragenen Eigentümer und ihre Rechtsnachfolger die Aufforderung, in dem auf den 19. September 1968, um 12.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebots-termin ihre Anrechte an dem Grundstück anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

3568 Gladenbach, 22. 5. 1968 **Amtsgericht**

2048 Musterschutzregister

MR 146—150 — 13. Mai 1968: Elkamet-Werk Lahn-Kunststoff GmbH., in Biedenkopf (Lahn).

1. Muster eines Profils aus Kunstglas zur Herstellung von Lampenschirmen, Artikel-Nr. 1211;

2. Muster eines Lampenschirms, Artikel-Nr. 1211/001;

3. Muster eines Profils aus Kunstglas zur Herstellung von Lampenschirmen, Artikel-Nr. 1212;

4. Muster eines Profils aus Kunstglas zur Herstellung von Lampenschirmen, Artikel-Nr. 1213;

5. Muster eines Lampenschirms, Artikel-Nr. 1212/1213/001,

zur Nr. 1 bis 5: Plastische Erzeugnisse. Schutzfrist drei Jahre. Angemeldet und offen niedergelegt am 26. April 1968, um 15.40 Uhr.

356 Biedenkopf, 13. 5. 1968 **Amtsgericht**

2049 Vergleiche — Konkurse

6 N 11/68 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Bauunternehmers Bernhard Heinemann, wohnhaft in Oberursel (Taunus), an der Heide 45, Inhaber der Firma Bernhard Heinemann, Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau, in Oberursel (Ts.), An der Heide 45, wird heute, am 22. Mai 1968, um 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Krause in Oberursel (Ts.), Epinayplatz Nr. 1; Telefon-Nr. 41 40, Oberursel.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Juni 1968 beim Gericht anzumelden, und zwar in doppelter Ausfertigung.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: am 21. Juni 1968, um 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: am 12. Juli 1968, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut Nr. 10-12, Zimmer 2.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. Juni 1968 anzeigen.

638 Bad Homburg v. d. H., 22. 5. 1968

Amtsgericht

2050

5 T 176/68 — 61 N 64/67 AG Darmstadt: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts Dino Ricci, Darmstadt, Sandbergstraße 28, wird auf die Beschwerde des Gemeinschuldners der Eröffnungsbeschuß des Amtsgerichts Darmstadt vom 12. März 1968 aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 200,— DM, seine Auslagen auf 4,50 DM festgesetzt.

61 Darmstadt, 29. 3. 1968 / 22. 5. 1968

Landgericht

— 5. Zivilkammer —
Amtsgericht, Abt. 61

2051

N 3/54: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Fabrikanten Wilhelm Grob, Inhaber der nicht eingetragenen Firma „Spessarter Spielwaren“, in Bieber (Krs. Gelnhausen), jetzt Frankfurt (Main), ist auf Freitag, den 7. Juni 1968, um 11.30 Uhr, in Saal 13, des Gerichtsgebäudes in Gelnhausen, eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnung: Entscheidung, ob die Gläubiger bereit sind, notfalls die Kosten des Revisionsverfahrens im Rechtsstreit gegen den Landkreis Gelnhausen ggf. auch ohne Armenrecht als wirtschaftlich Beteiligte im Sinne des § 114 III ZPO zu tragen.

646 Gelnhausen, 20. 5. 1968 **Amtsgericht**

2052

50 N 26/68 — **Konkursverfahren:** Das durch Beschluß vom 6. März 1968 über das Vermögen des Kaufmanns Heinz Valentin Siebert, bisher Kassel, Meißnerstraße 13, jetzt: Darmstadt, Wilhelminenstraße 45 A, eröffnete Konkursverfahren ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 200,— DM, seine Auslagen sind auf 15,— DM festgesetzt.

35 Kassel, 15. 5. 1968

Amtsgericht

2053

50 N 57/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Noll & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Anhängerspezialbetrieb, Sandershausen, Hannoversche Straße 1/2, ist zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, Schlußtermin auf den 25. Juni 1968, um 12.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Landgerichtsgebäude), Zimmer 15, bestimmt.

35 Kassel, 21. 5. 1968

Amtsgericht

2054

50 N 95/67 c: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckermeisters Heinz Köppen, Kassel-Obzw., Jugendheimstraße 1, jetzt: Bad Wildungen, Lindenstraße 17, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters sowie zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners Termin auf den 25. Juni 1968, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11, Zimmer 15 (Landgerichtsgebäude), bestimmt.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle, Abteilung 50, des Amtsgerichts Kassel zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

35 Kassel, 21. 5. 1968

Amtsgericht

2055

50 N 86/66 + 50 N 1/67: Die Konkursverfahren über das Vermögen a) des Baggerunternehmers Ludwig Vogel, Kassel, Glockenbruchweg 59 (50 N 86/66); b) des Baggerunternehmers Walter Lormes, Kassel, Meißnerstraße 14 (50 N 1/67), Inhaber des handelsgerichtlich nicht eingetragenen Bagger- und Planierungsbetriebes Lormes & Vogel, Kassel, Miramstraße 35, wurden nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

35 Kassel, 22. 5. 1968

Amtsgericht

2056 **Beschluß**

7 VN 1/67: In dem Vergleichsverfahren und Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Wilhelm Ehrhardt oHG., Dosen- und Eisenwaren, Groß- und Einzelhandel**, 6845 Groß-Rohrheim, Bahnhofstraße 9, persönlich haftender Gesellschafter **Wilhelm Ehrhardt**, daselbst.

I. Über das Vermögen der bezeichneten Schuldnerin wird das Konkursverfahren eröffnet.

II. Der Rechtsanwalt **Heinrich Vowinkel** in Gernsheim wird zum Konkursverwalter ernannt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten.

Dieser Beschluß wird erst mit seiner Rechtskraft wirksam.

684 Lampfertheim, 22. 2. 1968

Amtsgericht

2057 **Beschluß**

7 N 1/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Wilhelm Ehrhardt oHG., Dosen- und Eisenwaren, Groß- und Einzelhandel**, 6845 Groß-Rohrheim, persönlich haftender Gesellschafter **Wilhelm Ehrhardt**, daselbst.

Der Beschluß vom 22. Februar 1968, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen der bezeichneten Gemeinschuldnerin eröffnet worden ist, — ist mit dem Beginn des 12. 3. 1968 —, rechtskräftig und wirksam geworden.

In Ergänzung dieses Beschlusses wird angeordnet:

Konkursforderungen sind bis zum 15. Juli 1968 bei Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 31. Juli 1968, um 9.00 Uhr, vor dem bezeichneten Gericht, Zimmer 10, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, wird die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus dem Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter zum 15. 7. 1968 Anzeige zu machen.

684 Lampfertheim, 28. 3. 1968

Amtsgericht

2058

5 N 19/64: Im Konkurs **Josef Bauer KG., Apparate und Tankbau**, 6079 Sprendlingen, Benzstraße 51, ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf Freitag, 5. Juli 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Saal 20, bestimmt.

Weitere Tagesordnung: Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 12 000,— DM, seine Auslagen sind auf 170,— DM festgesetzt worden.

607 Langen, 20. 5. 1968

Amtsgericht

2059

7 N 9/68 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen des **Bauunternehmers Heinrich Bieker**, Wehrda (Krs. Marburg), Unter dem Gedankenspiel 1, **Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Heinrich Bieker, Bauunternehmung**, ebenda, ist am 22. Mai 1968, um 18.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. R. Rückert, Marburg, Bahnhofstraße 27.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 28. Juni 1968, vor dem Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Juni 1968.

355 Marburg (Lahn), 22. 5. 1968

Amtsgericht, Abt. 7

2060**Beschluß**

7 N 67/60: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Ottokar Bartik**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin anberaumt auf Mittwoch, den 26. Juni 1968, um 9.00 Uhr, Zimmer 34.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über nicht verwertbare Vermögensstücke und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

605 Offenbach (Main), 17. 3. 1968

Amtsgericht, Abt. 7

2061**Beschluß**

7 N 28/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Aleg** wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin anberaumt auf Mittwoch, den 26. Juni 1968, um 10.30 Uhr, Zimmer 34, im Amtsgerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße 16.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über nicht verwertbare Vermögensstücke und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

605 Offenbach (Main), 22. 5. 1968

Amtsgericht, Abt. 7

2062

N 1/52: Das Konkursverfahren über das Vermögen von **Frau Elfriede Lenz, Wwe, geb. Klaus**, früher in Schotten, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6479 Schotten, 3. 5. 1968

Amtsgericht

2063

VN 2/68 — **Vergleichsverfahren**: Die **Kauffrau Ilse Dülfer, verw. Mende, geb. Degener**, in Treysa, Am Weißen Stein 21, **Alleininhaberin eines Groß- und Einzelhandels in Elektro-, Radio- und Fernsehgeräten**, Treysa, Wagnergasse 41,

hat am 21. Mai 1968 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt.

Rechtsanwalt **Wolfgang Schmidt** in Treysa, Bahnhofstraße 18, ist zum vorläufigen Vergleichsverwalter bestellt.

Gegen die Schuldnerin ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Der Verwalter hat die Befugnisse nach §§ 57, 64 Vergl.O. Vom Veräußerungsverbot sind ausgenommen, Gegenstände, die bei Ankauf, Verkauf und Verarbeitung der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes dienen.

3578 Treysa, 22. 5. 1968

Amtsgericht

2064**Beschluß**

62 N 75/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **ATV Trümmerverwertung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, Wiesbaden, Mosbacher Straße 55, — vertreten durch ihren Liquidator —, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

62 Wiesbaden, 15. 5. 1968

Amtsgericht

2065**Beschluß**

62 N 66/67: In den Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **ifi, Institut für Industrieforschung Erich Friedrich KG.**, Wiesbaden, Mainzer Straße 148, — 62 N 66/67 — und des **Kaufmanns Erich Martin Friedrich**, Wiesbaden, Sonnenstraße 3, — 62 N 67/67 —,

wird Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf den 26. Juni 1968, um 9.00 Uhr, auf Zimmer 243, des Amtsgerichts.

Tagesordnung:

a) Bericht des Konkursverwalters;

b) Prüfung nachgemeldeter Forderungen.

62 Wiesbaden, 20. 5. 1968

Amtsgericht

2066**Beschluß**

62 B 43/65: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Rudolf Gruber**, Wiesbaden, Adolfstraße 8, **Elektro-, Rundfunk- und Fernsehgroßhandlung, Alleininhaberin Frau Erna Gruber, geb. Schmidt**, in Wiesbaden-Klarenthal, Am Stollen, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

62 Wiesbaden, 22. 5. 1968

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetreten, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.



Nur wer tippt,
kann auch gewinnen

TOTO-LOTTO

2067

51 K 49/67: Das im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 55, Blatt 2077, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 10, Flurstück 40/1, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Brückebackstraße 11, Größe 22,86 Ar,

soll am 11. Juli 1968, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Auguste Klaus, geb. Langer, in Niederkaufungen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 22. 5. 1968

Amtsgericht

2068

5 K 19/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Stadt Allendorf belegene, im Grundbuch von Stadt Allen-

dorf, Blatt 4076, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück,

am Donnerstag, dem 18. Juli 1968, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 44, Flurstück 633/23, Hof- und Gebäudefläche, der Buchwald, Größe 7,50 Ar.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 2. Juni 1967 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals der Glasmacher Karl-Heinz Kißmer und Frau Alma Kißmer, geb. Reitmeier, in Stadt Allendorf — je zu 1/2 — eingetragen.

Durch Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 6. November 1967 ist der Wert des Grundstücks gem. § 74 a ZVG auf 170 000,— DM (i. W.: einhundert-siebzigttausend Deutsche Mark) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 22. 5. 1968

Amtsgericht

2069

5 K 29/66: Das im Grundbuch von Urberach, Band 39, Band 2373, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Urberach, Flur 11, Flurstück 61, Ackerland (Bauplatz), auf dem Hundsborn (inzwischen bebaut), Größe 6,17 Ar,

soll am 28. Juni 1968, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen (Hessen), Darmstädter Straße Nr. 27, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Okt. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bankangestellter Helmut Senftleben und dessen Ehefrau Paula Senftleben, geb. Herget, in Urberach, zu je 1/2.

Wert des Grundstücks (§ 74 a Abs. 3 ZVG): 137 337,28 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

607 Langen (Hessen), 20. 5. 1968

Amtsgericht

Öffentliche Ausschreibungen

2070

Frankfurt: Die Bauleistungen für den Anbau von Zusatzspuren zwischen km 467,8+00 und km 471,0+00 — Ostseite — der BAB-Strecke A 10 Kassel—Frankfurt (M) im Bereich der Autobahnmeisterei Frankfurt/M. sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1. 7 000 cbm Mutterboden abtragen
2. 10 000 cbm Bodenmassen 2,26 ZTVE abtragen und abfahren
3. 18 000 cbm Schüttmaterial liefern und einbauen
4. 13 000 cbm Frostschutzmaterial liefern und einbauen einschl. Verlegen der Entwässerungsleitungen
5. 17 500 qm Zementvermörtelung 10 cm dick
6. 7 000 qm Betonstandspur und Leitstreifen 3,25 m breit, 20 cm dick herstellen
7. 750 qm Betonleitstreifen 0,75 m breit
8. 12 000 qm bituminöse Decke (18,0 cm Asphalttragschicht 8,5 cm Asphaltbinder, 3,5 cm Gußasphalt) herstellen
9. 18 000 qm Mutterboden andecken und einsäen.

Bauzeit: ca. 70 Werkstage

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 15. Juli 1968

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Str. 4—6, bis spätestens 7. Juni 1968 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 35,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M), Postscheckkonto Frankfurt (M) 6821, mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Zusatzspuren km 467,8 — km 471,0 — Ostseite —“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 12. Juni 1968 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M), Zimmer 523, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 27. Juni 1968, um 10.00 Uhr im Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 25. Juli 1968.

Bleter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (M), 21. 5. 1968

Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6

2071

Nieder-Ramstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau einer Industrieerschließungsstraße mit einem Brückenbauwerk (Brückenklasse 30) in Nieder-Ramstadt, Landkreis Darmstadt sollen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden. Ausbaulänge der Straße rund 120 m.

Auszuführen sind u. a. folgende Leistungen:

- 1 komplettes Brückenbauwerk der Brückenklasse 30 in Stahlbeton B 225
 - Abbruch einer vorhandenen Brücke
 - 350 qm Böschungs- und Sohlpflaster
 - 450 qm Aushub der alten Fahrbahn
 - 550 qm Erdabtrag
 - 1 800 cbm Frostschutzkies
 - 600 t Mineralbeton 0/55
 - 800 qm Bitumen-Mineralgemisch 0/30 100 kg/qm
 - 750 qm Bitumen-Mineralgemisch 0/25 100 kg/qm
 - 950 qm Asphaltbinder 0/18 90 kg/qm
 - 900 qm Asphalt-Feinbeton 0/8 75 kg/qm
 - 270 m Kunsthochbordsteine A 5 mit Rinnenplatten in Beton
 - 270 m Rasenkantsteine B 8
 - 360 qm Beton-Verbundpflaster 10 cm hoch
 - 100 m Drainageleitung Ø 10 cm
 - 100 m Spezialbetonrohre LW 25 cm
 - und sonstige Nebenarbeiten.
- Bauzeit: 12 Wochen

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 1. 6. 1968 anzufordern. Hierbei ist anzugeben, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die eingezahlten Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für 2 Ausfertigungen ist beizufügen.

Einzahlung auf das Konto der Gemeindekasse Nieder-Ramstadt, 118 44, Postscheckamt Frankfurt (Main) und Sparkasse Darmstadt 21 0000 78 mit Angabe „Ausschreibungsunterlagen Industrieerschließungsstraße mit Brückenbauwerk“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 4. 6. 1968 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 17,30 Uhr bei der Bürgermeisterlei Nieder-Ramstadt, Ober-Ramstädter Straße 42, Bauamt Zimmer 9.

Eröffnung: Montag, den 10. 6. 1968, um 10.00 Uhr. Die Zuschlagsfrist beträgt 30 Tage.

6101 Nieder-Ramstadt, 20. 5. 1968

Der Gemeindevorstand

2072

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten

Los I Beseitigung von Frostschäden im Zuge der L 3433 zwischen Burghaun und Mahlertshof, km 0,000—2,625

Los II Beseitigung von Frostschäden im Zuge der L 3173 zwischen Oberbreitzbach und Kreisgrenze, km 1,033—2,320 vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 1 100 cbm Erdbewegung als Auskofferrung
 - rd. 12 000 qm gereinigte Decke anzuspitzen (0,35 kg/qm)
 - rd. 2 000 t Basaltmaterial d. K. 0/10 bzw. 0/35 mm
 - rd. 2 700 qm Asphalttragschicht d. K. 0/35 mm mit 240 kg/qm
 - rd. 900 t Asphalttragschicht d. K. 0/35 mm als Ausgleich
 - rd. 15 600 qm Asphaltbinderschicht d. K. 0/18 mm mit 100 kg/qm
 - rd. 15 300 qm Asphaltfeinbetontepich d. K. 0/15 mm m. 60 kg/qm
- und sonstige Nebenarbeiten wie Räumen von Gräben, Einbauen von Kalkkies, usw.

Die Bauarbeiten sollen etwa Ende Juni 1968 begonnen werden und müssen innerhalb von 48 Werktagen (Los I) bzw. 30 Werktagen (Los II) fertiggestellt werden.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749 einzuzahlen mit der Angabe — „Beseitigung von Frostschäden im Zuge der L 3433 zwischen Burghaun und Mahlertshof; (Los I), Beseitigung von Frostschäden im Zuge der L 3173 zwischen Oberbreitzbach und Kreisgrenze (Los II).“

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8—12 Uhr.

Der **Eröffnungstermin** findet am Donnerstag, den 20. Juni 1968, um 10 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14, statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 18. Juli 1968.

64 Fulda, 24. 5. 1968

Hessisches Straßenbauamt

2073

Marburg: Die Bauarbeiten für die Verbreiterung der Brücken zwischen Cölbe und Cölber Eck im Zuge der B 3 a) Lahnbrücke, b) Mühlgrabenbrücke, c) Umleitungsstrecke mit Behelfsbrücke sollen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- zu a) Bohrpfehlgründung, 350 qm Spundwände, 460 cbm Stahlbeton B 300 und B 450
 - zu b) Bohrpfehlgründung, 300 qm Spundwände, 175 cbm Stahlbeton B 300 und B 450
 - zu c) 2 000 qm Deckenbefestigung einschl. aller Nebenarbeiten.
- Bauzeit: 110 Werkltage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 30,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6758 oder bei der Kreissparkasse Marburg Kto. Nr. 26 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

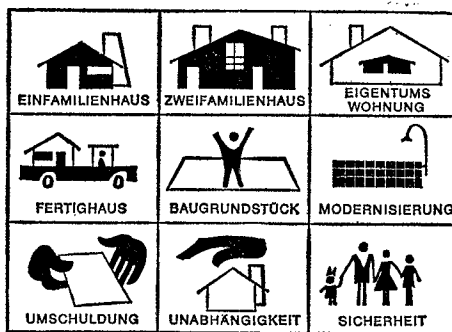
Meldeschluss am 10. 6. 1968

Eröffnungstermin am 25. 6. 68, um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Marburg, Ketzertbach 11. Zuschlags- und Bindefrist 31. 7. 1968.

355 Marburg (Lahn), 22. 5. 1968

Hessisches Straßenbauamt

Es gibt kaum ein Papier, welches vielseitiger ist als ein BHW-Bausparvertrag!



Das Beamtenheimstättenwerk hat die Aufgabe, den Angehörigen des öffentlichen Dienstes das zur Verbesserung ihrer Wohnverhältnisse fehlende Eigengeld auf Grund eines Bausparvertrages zur Verfügung zu stellen. Deshalb haben wir überall Beratungs- und Auskunftsstellen. Sie erhalten dort unentgeltlich objektive und sachkundige Auskunft. Nutzen Sie die Möglichkeit! Das liegt in Ihrem Interesse!

Leichter mit dem Beamtenheimstättenwerk



Bausparkasse für Angehörige des öffentlichen Dienstes
325 Hameln (Weser)
Kastanienwall



Fordern Sie noch heute unsere Schrift „Heimstätten für Angehörige des öffentlichen Dienstes“ an, die wir Ihnen auf Wunsch kostenlos zusenden.

2074

Marburg: Die Bauarbeiten für Fußgängersteg am Schüler-Park (Bw. If) im Zuge des Main-Lahn-Schnellweges im Stadtgebiet Marburg sollen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- 530 cbm Stahlbeton B 225—B 450
 - 360 cbm Spannbeton B 450
 - 400 qm Spundwände
- einschließlich aller Nebenarbeiten.
Bauzeit: 300 Werkltage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6758 oder bei der Kreissparkasse Marburg Kto. Nr. 26 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Meldeschluss am 10. 6. 1968.

Eröffnungstermin am 2. 7. 1968, um 10.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Marburg, Ketzertbach 11. Zuschlags- und Bindefrist 13. 8. 1968.

355 Marburg (Lahn), 22. 5. 1968

Hessisches Straßenbauamt

Die Hessische Landesbank ist für jeden da!



Die Hessische Landesbank ist universales Kreditinstitut, Emissionsbank, Träger der Landesbausparkasse Hessen sowie Zentralinstitut der hessischen Sparkassen.

HESSISCHE LANDESBANK - GIROZENTRALE -
ZENTRALINSTITUT DER HESSISCHEN SPARKASSEN
6000 Frankfurt/Main, Junghofstr. 18-26 und Goethestr. 19, Tel. 06 11/28641
Niederlassungen in: Darmstadt, Kassel (Landeskreditkasse), Wiesbaden

2075

Nieder-Ramstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau von mehreren Gemeindestraßen in Nieder-Ramstadt, Landkreis Darmstadt, mit einer Ausbaulänge von rund 550 m sollen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind u. a. folgende Leistungen:

- ca. 700 cbm Erdabtrag
- ca. 3 000 qm alter Fahrbahnunterbau aushub i. M. 30 cm dick
- ca. 3 500 qm Frostschutzkies i. M. 15 cm dick
- ca. 4 500 qm Mineralbeton 0/55 15 cm dick
- ca. 1 100 m Hochbordsteine A 5 mit Rinnenplatten in Beton
- ca. 400 m Rasenkantsteine B 8
- ca. 1 400 qm Beton-Verbundpflaster 8 cm hoch
- ca. 3 200 qm Bitumen-Mineralgemisch 0/30 150 kg/qm
- ca. 3 200 qm Asphalt-Binder 0/18 80 kg/qm
- ca. 3 200 qm Asphalt-Feinbeton 0/8 70 kg/qm

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 20 Wochen

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 1. 6. 1968 anzufordern. Hierbei ist anzugeben, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die eingezahlten Selbstkosten in Höhe von 15,— DM für 2 Ausfertigungen ist beizufügen.

Einzahlung auf das Konto der Gemeindekasse Nieder-Ramstadt, 118 44, Postscheckamt Frankfurt (Main) und Sparkasse Darmstadt 21 0000 78 mit Angabe „Ausschreibungsunterlagen Straßenbau Gebiet Lohberg“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 4. 6. 1968 in der Zeit von 8—12 Uhr und von 14—17.30 Uhr bei der Bürgermeisterei Nieder-Ramstadt, Ober-Ramstädter Straße Nr. 42, Bauamt Zimmer 9.

Eröffnung: Montag, den 10. 6. 1968, um 10.30 Uhr. Die Zuschlagsfrist beträgt 30 Tage.

6101 Nieder-Ramstadt, 20. 5. 1968

Der Gemeindevorstand

2076

Usingen: Der Kreis Ausschuss des Landkreises Usingen schreibt hiermit folgende Arbeiten für den Neubau des Hallenschwimmbades in Usingen (Taunus) öffentlich aus:

1. WW. Heizungsanlage
2. Sanitäre Installation
3. Be- und Entlüftungsanlage
4. Rohrinsolierungsarbeiten
5. Stark- und Schwachstromanlage
6. Fliesenarbeiten

Die Angebotsvordrucke können ab Dienstag, den 4. 6. 1968 beim Kreisbauamt in Usingen, Obergasse 23—25 oder beim Architekturbüro Kosfeld in 3572 Stadt Allendorf, Niederrheinische Str. 4, gegen Errichtung einer Schutzgebühr abgeholt und die Pläne eingesehen werden.

Die Angebotseröffnung ist am Mittwoch, den 19. Juni 1968, um 10.00 Uhr im Landratsamt Usingen, Sitzungssaal.

639 Usingen (Taunus), 27. 5. 1968

Dr. Thierbach Landrat

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

BUROMÖBEL · BUROMASCHINEN ORGANISATIONSMÖBEL · BUROBEDARF	VARIO
WILH. MÜLLER · BAD SODEN/TS.	
HASSELSTR 9 T.: 061 96-23481	

2077

Beim Magistrat der Stadt Fulda ist innerhalb der kommunalen Polizeiverwaltung die

Stelle des Leiters der Verkehrsabteilung

(Polizeioberkommissar)

zum 1. September 1968 neu zu besetzen. Es kommen nur Bewerber in Frage, die die laufbahnmäßigen Voraussetzungen für den gehobenen Polizeivollzugsdienst erfüllen.

Die Besoldung richtet sich nach der Gruppe A 10 des Hess. Besoldungsgesetzes. Umzugskosten und Trennungsschädigung werden nach den einschlägigen Bestimmungen gewährt. Bei der Beschaffung einer geeigneten Wohnung ist der Magistrat behilflich.

Die Stadt Fulda, in landschaftlich reizvoller Lage, hat rd. 45 000 Einwohner und ist Mittelpunkt eines weiten Umlandes mit ca. 250 000 Einwohnern. Sie hat neben den Volks- und Realschulen fünf Gymnasien (altsprachliches, neusprachlich-naturwissenschaftliches, Aufbau-, Wirtschafts- und neusprachlich-naturwissenschaftliches Gymnasium für Mädchen mit einem sozialwissenschaftlichen Zweig) sowie ein Pädagogisches Fachinstitut, Kaufmännische und Gewerbliche Berufs- und Berufsschulen.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, Nachweis der bisherigen Tätigkeit sind bis spätestens 15. Juli 1968 zu richten an den

Magistrat der Stadt Fulda
— Haupt- und Personalamt —

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

DIPL.-ING. SCHEUERMANN u. MARTIN Beratende Ingenieure VBI Tiefbautechnisches Büro WIESBADEN Adolfstraße 14 · Tel.-Sa.-Nr. 37 20 85, 37 20 86	KANALISATION KLÄRANLAGEN WASSERVERSORGUNG STRASSENBAU BERATUNG ENTWURF BAULEITUNG
---	---

	JAKOB NOHL GmbH DARMSTADT Martinstraße 22—24 Telefon-Nr. 7 29 41	FRANKFURT/M. Sontroer Straße 15 Telefon-Nr. 41 10 55 / 56
	Heizung · Lüftung · Ölfeuerung · Sanitäre Anlagen	

BUROMÖBEL, BUROMASCHINEN BIRKENSTOCK BÜROBEDARF K WIESBADEN MORITZSTRASSE 36 G RUF: 37 40 50/58/59

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis: vierteljährlich DM 7,40. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG., 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effekten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstr. 33. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,87, bis 40 Seiten DM 2,47, bis 48 Seiten DM 2,97, über 48 Seiten DM 3,23. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlags, Frankfurt/M., 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten.